

# Untersuchung ZU Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze

Kreis Kleve

potenzielle spezielle Gunstflächen  
für Windenergieanlagen

**- Ermittlung – Teil II –**

Auftraggeber



**Gemeinde Weeze**

Cyriakusplatz 13-14  
47652 Weeze  
02837 – 910 160 / 167  
02837 – 910 260 / 267

Ansprechpartner

Herr Moll-Tönnesen / Herr Ingenbleek

Bearbeitet Aug. – Nov. 2012, ergänzt im März 2013 durch



Ing.- und Planungsbüro LANGE GbR  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Telefon: 02841/7905-0  
Telefax: 02841/7905-55

*Bearbeitung*

Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>II ERMITTLUNG</b>	
<b>4 METHODIK ZUR FINDUNG VON POTENZIELLEN SPEZIELLEN GUNSTFLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN DER GEMEINDE WEEZE</b>	<b>1</b>
<b>5 GUNSTFLÄCHENERMITTLUNG</b>	<b>16</b>
5.1 Naturschutzfachliche Ausweisungen und Abstandsregelungen sowie Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW	16
5.1.1 NATURA 2000-Gebiete, international bedeutsame Feuchtgebiete gemäß RAMSAR-Konvention, nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flurkorridore	17
5.1.2 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile	24
5.1.3 Biotop gemäß § 62 LG NRW und LANUV-Biotop (Biotop-Kataster)	29
5.1.4 Landschaftsschutzgebiete	31
5.1.5 Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW	35
5.1.6 Geologisch schützwürdige Objekte	36
5.1.7 Regionalplanerische Bereiche mit Freiraumfunktionen und Abstandsregelungen	36
5.2 Einschränkungen des Bau- und Planungsrechts, der Infrastruktur und sonstiger Fachgesetze einschließlich Abstandsregelungen	39
5.2.1 Regionalplanerische Bereiche mit Siedlungs- und Infrastrukturbezug	40
5.2.2 Wald	43
5.2.3 Grünflächen, soweit sie im Außenbereich liegen, ansonsten als Teil des Siedlungskörpers/Ausgleichsflächen/Ökokontoflächen	43
5.2.4 Gewässer bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft	44
5.2.5 Sämtliche besiedelte Bereiche (Wohnbau-, gemischte, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen, Ver- und Entsorgung, örtliche Hauptverkehrsstraßen) einschließlich ihrer Erweiterungsflächen gemäß FNP und durch § 34 und § 35 BauGB gesicherte Gebiete	45
5.3 Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Einzelwohnhäuser, Hofanlagen und sonstige schutzbedürftige Nutzungen)	47
5.4 Erdrückende Wirkung	49
5.4.1 Luftverkehrsrecht	49
5.4.2 Militärische Anlagen	50
5.4.3 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie örtliche Hauptverkehrszüge	51
5.4.4 Bahnlinien	52
5.4.5 Hochspannungsfreileitungen und sonstiger überregional bedeutsamer Leitungsbestand	52
5.4.6 Richtfunktrassen und Sendemasten (Technischen Anlagen)	53
5.4.7 Berücksichtigung weiterer Grundlageninformationen	53
<b>6 EINZELBEWERTUNG DER SPEZIELLEN GUNSTFLÄCHEN</b>	<b>65</b>
6.1 Vorbelastung	65
6.2 Ökokontoflächen	65
6.3 Erschließung	66
6.4 Netzanschlussmöglichkeiten	66
6.5 Windhöufigkeit / Windpotenzial als primäre Grundlage für die Ermittlung von zukünftigen Windenergieanlagenstandorten sowie Abstände der Anlagen untereinander	66
6.6 Brandschutz	67
6.7 Eiswurf	68
6.8 Immissionen	68
6.8.1 Lärmimmissionen	68
6.8.2 Disco-Effekt/Schattenwurf	69

6.8.3	Infraschall	70
6.9	Rundfunk-/Mobilfunk-Interferenzen	70
6.10	Einfluss auf Radaranlagen	70
6.11	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	70
6.12	Immobilienpreise / Bedenkenträger Öffentlichkeit	71
6.13	Abstandsflächen nach BauO NRW	71
6.14	Flächenverfügbarkeit / Eigentumsverhältnisse	71
6.15	Sonstige Hinweise	71
<b>7</b>	<b>EINZELBEWERTUNG DER SPEZIELLEN GUNSTFLÄCHEN</b>	<b>72</b>
7.1	Steckbrief Höster Feld	73
7.2	Steckbrief Kalbeck	76
7.3	Steckbrief Baaler Bruch	79
7.4	2Steckbrief	82
<b>8</b>	<b>ERGEBNISDARSTELLUNG UND ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>85</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Schutzgebiete Niederlande .....	20
Abbildung 2	Übersicht Gesetzlich geschützte Biotop e o.M .....	29
Abbildung 3	Sonderfall Aufgabe einer Wohnnutzung im Außenbereich .....	48
Abbildung 4	Eignungsbewertung der generellen Gunstflächen mit einer Flächengröße von 5 – 10 ha o. M. ....	56
Abbildung 5	Generelle Gunstflächen unter Anwendung harter Tabukriterien o. M. ....	61
Abbildung 6	Spezielle Gunstflächen unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien o. M. ....	62
Abbildung 7	Spezielle Gunstflächen unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen, konkurrierenden Nutzungen o. M. ....	63
Abbildung 8	Ergebniskarte Spezielle Gunstflächen o. M. ....	64
Abbildung 9	Spezielle Gunstflächen .....	86

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Abstrakte harte Kriterien (HK) für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie .....	2
Tabelle 2	Abstrakte weiche Kriterien (WK) für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie .....	6

## Kartenwerk

- Karte 1** Naturschutzfachliche Ausweisungen, Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW und regionalplanerische Bereiche mit Freiraumfunktionen und Abstandsregelungen  
i.O.M. 1 : 15.000
- Karte 2** Einschränkungen des Bau- und Planungsrechtes, der Infrastruktur und sonstiger Fachgesetze einschließlich Abstandsregelungen  
i.O.M. 1 : 15.000
- Karte 3** Generelle Gunstflächen für Windenergieanlagen unter Anwendung harter Tabukriterien  
i.O.M. 1 : 15.000
- Karte 4** Spezielle Gunstflächen für Windenergieanlagen unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien  
i.O.M. 1 : 15.000
- Karte 5** Spezielle Gunstflächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen, konkurrierenden Nutzungen  
i.O.M. 1 : 15.000
- Karte 6** Ergebniskarte mit speziellen Gunstflächen für Windenergieanlagen  
i.O.M. 1 : 15.000

## TEIL II – Ermittlung

### 4 METHODIK ZUR FINDUNG VON POTENZIELLEN SPEZIELLEN GUNSTFLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN DER GEMEINDE WEEZE

Für die vorliegende Untersuchung zur **Ermittlung spezieller Gunstflächen** für Windenergieanlagen als Vorstufe zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP wird pauschalierend von heute gängigen Windenergieanlagen mit Dreiblatt-Rotoren und einem Stahlurm ausgegangen, die eine Nabenhöhe von ca. 100 m und einen Rotordurchmesser von etwa 100 m und somit eine Gesamthöhe von etwa 150 aufweisen. Grundsätzlich sind jedoch auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe größeren oder kleineren Gesamthöhen möglich.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes fordert die Erarbeitung eines schlüssigen, gesamtäumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung, aus dem vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Tabuzonen, die sich nicht für die Nutzung der Windenergie eignen, sind in zwei Kategorien zu unterteilen. Dabei handelt es sich in der ersten Kategorie um Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“). Zu der zweiten Kategorie gehören die Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).

Gemäß OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24/09 ist die im Folgenden beschriebene Prüfreihefolge zwingend zu beachten.

Im ersten Schritt des gestuften Planungsprozesses sind dabei harte und weiche Tabukriterien, aus denen sich dann räumlich harte und weiche Tabuzonen ergeben, abstrakt zu definieren und einheitlich auf den Planungsraum anzuwenden. Im zweiten Schritt, nach Abzug der abstrakten Kriterien, sind dann Einzelfallabwägungen im Rahmen der Bewertung der speziellen Gunstflächen vorzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09).

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sogenannten Gunstflächen übrig, die für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind anschließend zu den dort konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraums als Windkonzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 und OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 47/10.NE).

Die der planenden Gemeinde obliegende Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substantiell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der

Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen generellen Gunstflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen).

Tabelle 1 Abstrakte harte Kriterien (HK) für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Abstandspuffer	Begründung
<b>Naturschutzfachliche Ausweisungen, Schutzgebiete nach WHG/LWG und regionalplanerische Bereiche mit Freiraumfunktionen und Abstandsregelungen</b>			
Regionalplanung gemäß Regionalplan Düsseldorf (GEP Düsseldorf 1999) - Bundesrepublik Deutschland			
1.	Bereich zum Schutz der Natur	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 3.2.4.3
2.	Bereich zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	-	Konflikt mit bestehender Nutzung
3.	Oberflächengewässer	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6
4.	Waldbereiche	-	hartes Tabukriterium bei waldarmen Gemeinden gem. Leitfa- den Windenergie im Wald NRW
<b>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (EU-Recht) – NATURA 2000</b>			
Bundesrepublik Deutschland			
5.	FFH-Gebiet	300 m bei Betroffenheit Schutz von Fledermausarten und/oder Europäische Vogelarten	Betroffenheit Schutz von Fledermausarten und/oder Europäische Vogelarten trifft in Weeze nicht zu, daher kein Abstandspuffer
Niederlande			
6.	NATURA 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet (VSG) / FFH-Gebiet)	300 m bei Betroffenheit Schutz von Fledermausarten und/oder Europäische Vogelarten	Betroffenheit Schutz von Fledermausarten und/oder Europäische Vogelarten trifft durchweg zu, daher durchweg 300 m- Abstandspuffer
<b>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nach BNatSchG/LG NRW</b>			

7.	Naturschutzgebiet (NSG)	300 m bei Betroffenheit Schutz von Fledermausarten und/oder Europäische Vogelarten	Betroffenheit Schutz von Fledermausarten und/oder Europäische Vogelarten trifft durchweg zu, daher durchweg 300 m-Abstandspuffer
8.	Geschützter Landschaftsbestandteil (flächig und punktuell)	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.4
9.	Naturdenkmal (flächig und punktuell)	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.4
10.	§ 62-Biotop LG NRW	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.4
<b>Einschränkungen des Bau- und Planungsrechts, der Infrastruktur und sonstiger Fachgesetze einschließlich Abstandsregelungen</b>			
Regionalplanung gemäß Regionalplan Düsseldorf (GEP Düsseldorf 1999) - Bundesrepublik Deutschland			
11.	Flugplätze	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.5
12.	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2-fache Anlagenhöhe) (Ausnahme im Bereich Goch, da faktisch kein ASB)
13.	Bereich für Industrie und Gewerbe (GIB)	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 3.2.4.2
14.	GIB für zweckgebundene Nutzungen (hier flughafenaffine Nutzungen)	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 3.2.4.2
Genehmigter FNP Weeze und FNPs deutscher Nachbargemeinden sowie FNP-Änderungen bzw. im Verfahren befindliche FNP-Änderungen mit Aussicht auf Genehmigung			
15.	Wald gemäß Flächennutzungsplan (FNP) und Realnutzung	-	hartes Tabukriterium bei waldarmen Gemeinden gem. Leitfaden Windenergie im Wald NRW
16.	Grünflächen	-	Konflikt mit bestehender Nutzung
17.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	-	Konflikt mit bestehender Nutzung

18.	Wasserflächen/Flächen für die Wasserwirtschaft gemäß FNP bzw. Realnutzungskartierung gemäß Luftbild 2012	5 m Gewässer- randstreifen an Fließgewässern Gewässer I. Ordnung;  50 m bei stehen- den Gewässern > 5 ha	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.1.6
19.	Wohnbauflächen	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2- fache Anlagenhöhe)
20.	Gemischte Bauflächen	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2- fache Anlagenhöhe)
21.	Sonderbauflä- chen/Sondergebiete mit schutzwürdigen Nutzungen hier:  Altenwohn- und Pflegeheim/ Werkstätten Petrusheim Erziehungshilfeschule Reithalle Wochenendhausgebiet Sporthotel	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2- fache Anlagenhöhe)
22.	Sonderbauflä- chen/Sondergebiete ohne schutzwürdige Nutzungen hier:  Traber- und Freizeitpferde- sport (einschließlich dortige Ferienhausgebietsnutzung) Schießsportanlage  Energetische Nutzung / Auf- bereitung Biomasse Flächen für den zivilen Luft- verkehr flughafenaffine Nutzungen gemäß rechtskräftigen Be- bauungsplänen großflächiger Einzelhandel (Bau- und Gartenmarkt)	-	Konflikt mit bestehender Nutzung
23.	Gewerbliche Bauflächen	-	Konflikt mit bestehender Nutzung



24.	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen unterschiedlicher Zweckbestimmung	-	Konflikt mit bestehender Nutzung
25.	Flächen für den Gemeinbedarf	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2-fache Anlagenhöhe)
26.	Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile  hier: Hees gem. § 34 BauGB  Ergänzungssatzung Kuhstraße Satzung Nachtigallenweg Außenbereichssatzung Am Nierspass und An der Windmühle Außenbereichssatzung Laar Außenbereichssatzung HeGENERstraße im Zusammenhang bebauter Ortsteil Hees gem. Angabe der Gemeinde Weeze  Außenbereichssatzung Gebiet Voßheide/Voßheider Straße im OT Goch	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2-fache Anlagenhöhe)
<b>Räumliche Planung in den Niederlanden / Bestimmungspläne</b>			
27.	Sommerhausgebiet mit Einzelhandelsnutzung, Gastronomie und Tankstelle	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2-fache Anlagenhöhe)
<b>Fachplanungsrecht</b>			
28.	Luftverkehrsrecht Anflugbereiche Flughafen	-	gemäß mündlicher Aussage Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26
29.	Luftverkehrsrecht Bauschutzbereich Flughafen	1,5 km	gemäß mündlicher Aussage Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26
30.	Bundesautobahn	40 m	vgl. § 9 FStrG und Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.4

31.	Bundesstraßen	20 m	vgl. § 9 FStrG und Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.4
32.	Landes- und Kreisstraßen sowie örtliche Hauptverkehrszüge	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.4
33.	Bahnlinien	-	Konflikt mit bestehender Nutzung
34.	Hochspannungsfreileitungen 110 kV-Freileitung	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.1.2
35.	Richtfunktrassen	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 5.2.3.4 und 8.1.3
36.	Sendemasten	-	Konflikt mit bestehender Nutzung
<b>Sonstiges</b>			
37.	Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Wohnhäuser)	300 m	wg. erdrückender Wirkung (=> 2-fache Anlagenhöhe)
38.	Bau- und Bodendenkmäler	-	vgl. Windenregie-Erlass NRW, Kap. 8.2.3
39.	Windhöffigkeit	-	im gesamten Gemeindegebiet ausreichende Windhöffigkeit von mind. 5,25 m/s in 100 m über Grund
40.	Mindestanzahl zwei Windenergieanlagen	-	mind. 2 WEA, da sonst keine Konzentrationszone

Durch Ratsbeschluss der Gemeinde Weeze vom 05.02.2013 wurden die weichen Kriterien, in denen sich die städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde niederschlagen, beschlossen.

Tabelle 2 Abstrakte weiche Kriterien (WK) für Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergie

Lfd. Nr.	Kriterium	Abstandspuffer	Begründung
<b>Einschränkungen des Bau- und Planungsrechts, der Infrastruktur und sonstiger Fachgesetze einschließlich Abstandsregelungen</b>			
Regionalplanung gemäß Regionalplan Düsseldorf (GEP Düsseldorf 1999) - Bundesrepublik Deutschland			
1.	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	600 m	Die Gemeinde legt zum Schutz der regionalplanerisch ausgewie-

			<p>senen Siedlungsbereiche vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungswert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1). Der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p> <p>(Ausnahme im Bereich Goch, dort kein Abstandspuffer, da faktisch gewerbliche Nutzung)</p>
Genehmigter FNP Weeze und FNPs deutscher Nachbargemeinden sowie FNP-Änderungen bzw. im Verfahren befindliche FNP-Änderungen mit Aussicht auf Genehmigung			
2.	Wohnbauflächen	600 m	<p>Die Gemeinde legt zum Schutz bauleitplanerisch dargestellter Flächen mit Wohnfunktion oder besonders schutzwürdiger Nutzung vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungswert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1). Der Abstand der drei-</p>

			fachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
3.	Gemischte Bauflächen	600 m	<p>Die Gemeinde legt zum Schutz bauleitplanerisch dargestellter Flächen mit Wohnfunktion oder besonders schutzwürdiger Nutzung vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1). Der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
4.	<p>Sonderbauflächen/Sondergebiete mit schutzwürdigen Nutzungen hier:</p> <p>Altenwohn- und Pflegeheim/ Werkstätten Petrusheim Erziehungshilfeschule Reithalle Wochenendhausgebiet</p>	600 m	<p>Die Gemeinde legt zum Schutz bauleitplanerisch dargestellter Flächen mit Wohnfunktion oder besonders schutzwürdiger Nutzung vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Ein-</p>

	Sporthotel		<p>haltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1). Der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
5.	Flächen für den Gemeinbedarf	600 m	<p>Die Gemeinde legt zum Schutz bauleitplanerisch dargestellter Flächen mit Wohnfunktion oder besonders schutzwürdiger Nutzung vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1). Der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich</p>

			möglich sind.
6.	<p>Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie als im Zusammenhang bebaute Ortsteile</p> <p>hier: Hees gem. § 34 BauGB</p> <p>Ergänzungssatzung Kuhstraße</p> <p>Satzung Nachtigallenweg Außenbereichssatzung Am Nierspass und An der Windmühle</p> <p>Außenbereichssatzung Laar Außenbereichssatzung Hegenerstraße im Zusammenhang bebauter Ortsteil Hees gem. Angabe der Gemeinde Weeze</p> <p>Außenbereichssatzung Gebiet Voßheide/Voßheider Straße im OT Goch</p>	450 m	<p>Die Gemeinde legt zum Schutz bauleitplanerisch dargestellter Flächen mit Wohnfunktion oder besonders schutzwürdiger Nutzung vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1). Der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
Räumliche Planung in den Niederlanden / Bestimmungspläne			
7.	<p>Sommerhausgebiet mit Einzelhandelsnutzung, Gastronomie und Tankstelle</p>	600 m	<p>Die Gemeinde legt zum Schutz bauleitplanerisch dargestellter Flächen mit Wohnfunktion oder besonders schutzwürdiger Nutzung vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 600 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1).</p>

			Der Abstand der dreifachen Anlagenhöhe (450 m) ist durch den Abstandspuffer aufgrund der Schallimmissionen (600 m) bereits abgedeckt. Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.
<b>Fachplanungsrecht</b>			
8.	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40 m	Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass ein möglicher Ausbau der klassifizierten Straßen gewährleistet bleibt. Die Breite des Abstandspuffers entspricht dem Abstand, der zu Bundesautobahnen einzuhalten ist (40 m) (siehe Tab. 1, Nr. 30).
9.	Bahnlinien	50 m	Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass ein möglicher Ausbau der Bahnlinie gewährleistet bleibt. Der Abstandspuffer entspricht der Breite (50 m), die entsprechend bestehender Erfahrungswerte für derartige Ausbauten erforderlich ist.
10.	Hochspannungsfreileitungen 110 kV-Freileitung	100 m	Der Windenergie-Erlass NRW besagt, dass der Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser nur unterschritten werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschlepe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht (vgl. Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.1.2).  Damit die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszonen grundsätzlich möglich sind und nicht von einer Einzelfallprüfung abhängig ist, legt die Gemeinde als Abstandspuffer den einfachen Rotor-

			durchmesser (100 m) fest. Dadurch soll der sichere Betrieb sowohl der WEA als auch der Hochspannungsfreileitungen gewährleistet werden.
11.	Richtfunktrassen Von Goch Richtung Kevelaer mit Schutzabständen	100 m	Der Abstand von 100 m entspricht dem im FNP dargestellten Bebauungsgrenze für baulichen Anlagen mit einer Höhe von $\geq 35$ m. Mit der Festlegung des Abstandpuffers von 100 m möchte die Gemeinde eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke vermeiden.
<b>Sonstiges</b>			
12.	Definition Flächenmindestgröße mind. 10 ha	-	Aus städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Windenergieanlagen großflächig zu konzentrieren. Daher wurde eine Mindestflächengröße von 10 ha für eine Konzentrationszone festgelegt, um dort ausreichend Fläche für mehr als zwei WEA zur Verfügung zu stellen schaffen. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an einzelnen Standorten anstelle von vielen, kleinen „Insellösungen“ kann eine Inanspruchnahme des übrigen Landschaftsraums vermieden werden.
13.	Konzentrationszone für mind. 3 Windenergieanlagen	-	Aus städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Windenergieanlagen großflächig zu konzentrieren. Daher wurden 3 Windenergieanlagen als Mindestanzahl pro Konzentrationszone festgelegt. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an einzelnen Standorten anstelle von vielen kleinen „Insellösungen“ kann eine Inanspruchnahme des übrigen Landschaftsraums vermieden werden.
14.	Schützenswerte Nutzungen im	450 m	Die Gemeinde legt zum Schutz



	Außenbereich (Wohnhäuser)		<p>der Wohnnutzung im Außenbereich vor Schallimmissionen einen Abstandspuffer von 450 m fest. Dieser Wert stellt einen Erfahrungs- und Vorsorgewert zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA Lärm dar. Zudem soll der Abstand zu WEA mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe (= 450 m) entsprechen, um eine erdrückende Wirkung auszuschließen und nicht einer Einzelfallprüfung unterworfen ist (vgl. Kap. 6.1).</p> <p>Durch die Festlegung der Abstandspuffer soll gewährleistet werden, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen tatsächlich möglich sind.</p>
--	---------------------------	--	---

Im 2. Planungsschritt sind die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung im Außenbereich gerecht wird.

Die verbleibenden speziellen Gunstflächen werden hinsichtlich sämtlicher im Einzelfall betroffenen öffentlichen und privaten Belange, u.a. der Belange Artenschutz und Landschaftschutz in Beziehung gesetzt.

1. Sondergebiet Den Heyberg\* in Kevelaer

Das Sondergebiet Traber- und Freizeitpferdesport Den Heyberg in der Stadt Kevelaer an der Grenze zu Weeze wird selbst als Tabuzone definiert, jedoch aufgrund der ungeklärten Rechtslage nicht mit einer umgebenden Tabuzone belegt.

2. Teilfläche Baaler Bruch südlich des Hauptentwässerungsgrabens

Die Teilfläche des Baaler Bruchs, die südlich des Hauptentwässerungsgrabens liegt, ist gemäß Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS), Schreiben durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.01.2013 (AZ TWR/BL-NW 819-2) aus Gründen der Sicherheit des Flugbetriebes als Tabuzone zu betrachten.

3. Flughafen, An- und Abflugbereich

Die Gemeinde hat beschlossen Gunstflächen, die sich im unmittelbaren Umfeld des Bauschutzbereich Airport Weeze (1,5 km Radius) befinden, aus Gründen der Sicherheit des Flugbetriebes als Tabuzone zu betrachten.

#### 4. Landschaftsschutz

In Landschaftsschutzgebieten besteht zunächst ein allgemeiner Verbotstatbestand gemäß Kapitel 3.3, Nr. 1a Landschaftsplan Weeze, das ein Bauverbot für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW beinhaltet. Es handelt sich jedoch gem. 3.a) und 4. sowie § 67 BNatSchG nicht um ein unüberwindbares Hindernis. Im weiteren Verfahren der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Klärung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve herbeizuführen, inwieweit die Konzentrationszonen aus dem Landschaftsschutz entlassen werden oder eine Erteilung von Befreiungen in Aussicht gestellt werden kann.

Insgesamt ist der überwiegende Teil des Außenbereichs in der Gemeinde Weeze als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sofern die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich untersagt würden, bestünde für die Gemeinde Weeze keine Möglichkeit der Windenergie, wie von der Rechtsprechung gefordert, substantiell Raum zu schaffen.

Der Teilbereich 1 Höster Feld und der Ostteil des Teilbereiches 4 Wembscher Bruch und Spanische Ley liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, sodass in diesen Fällen keine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich sind.

Die Teilbereiche 2 Kalbeck und 3 Baaler Bruch sowie der Großteil des Teilbereiches 4 Wembscher Bruch und Spanische Ley befinden sich innerhalb des LSG „Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappeheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“ (Landschaftsplan Nr. 10 Weeze).

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind vor allem die Verbote 1.a), c) und e) relevant. Neben dem oben bereits erwähnten Bauverbot nach Nr. 1.a) verbietet Nr. 1.c) „wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen.“ Nr. 1.e) untersagt „Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen.“

Der Schutz der wildlebenden Tiere wird im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II geprüft. Ebenso können Hecken, Ufer- und Feldgehölze im Rahmen der konkreten Windenergieanlagenstandorte geschützt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote kann somit vermeiden werden. Auch der Schutz von Kopfbäumen gemäß Kap. 3.3.1 Nr. 1.a) des Landschaftsplan Weeze kann gewährleistet werden.

Für die Teilbereiche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist jeweils als Entwicklungsziel die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Für die Teilbereiche außerhalb von Landschaftsschutzgebieten beinhaltet der Landschaftsplan das Ziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Landschaftlich hochwertige Bereiche im Teilbereich Kalbeck stellen die Niers und der Kalbecker Forst dar, jedoch ist eine hohe Vorbelastung durch die Bundesautobahn A

57 im Süden und die Landesstraße L 77 im Norden, die das LSG in Ost-West-Richtung zerschneiden, gegeben. Weitere Vorbelastungen unmittelbar westlich an das LSG grenzend bestehen durch die Abgrabung bei Höst und die beiden vorhandenen Windenergieanlagen nördlich der Abgrabung. Der landwirtschaftlich intensiv genutzte Teilbereich Kalbeck liegt außerhalb von Biotopverbundflächen. Die Erholungseignung ist aufgrund der Vorbelastungen als gering bis mittel einzustufen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen läuft dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ nicht zuwider, da es sich bei den Konzentrationszonen um ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt und keine natürlichen Landschaftselementen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Verwirklichung des Entwicklungszieles ist durch die Planung nicht gefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Beim Teilbereich Baaler Bruch handelt es sich überwiegend um ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Der Grad der Vorbelastungen ist gering. Der Teilbereich liegt außerhalb von Biotopverbundflächen. Die Erholungseignung ist aufgrund der ausgeräumten Landschaft als gering bis mittel einzustufen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen läuft dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ nicht zuwider, da es sich bei den Konzentrationszonen um ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt und keine natürlichen Landschaftselementen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Verwirklichung des Entwicklungszieles ist durch die Planung nicht gefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Der Teilbereich Wembscher Bruch und Spanische Ley weist eine hohe Vorbelastung auf. Dazu zählen die Landesstraße L 486, der Airport Weeze, die vorhandenen Windenergieanlagen in der bestehenden Konzentrationszone Wemb und die Abgrabungen. Der Teilbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige, gliedernde Elemente sind nur durch einzelne Gehölzreihen und kleinere Waldflächen gegeben. Die Erholungseignung ist aufgrund der Vorbelastungen und der Ausstattung des Raumes gering. Die mittlere Teilfläche befindet sich innerhalb einer Biotopverbundfläche. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen läuft dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ nicht zuwider, da es sich bei den Konzentrationszonen um ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt und keine natürlichen Landschaftselementen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Verwirklichung des Entwicklungszieles ist durch die Planung nicht gefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Der Südteil des Teilbereiches 4 befindet sich im LSG Wembscher Bruch / Twistedener Heide (Landschaftsplan Nr. 11 Kevelaer). Die Festsetzungen für das LSG erfolgten, „um die Erhaltung des Naturhaushaltes einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für die landschaftliche Eigenart zu sichern“. Auch für diese Teilfläche ist als Entwicklungsziel die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ formuliert.

Für den Südteil des Teilbereichs Wembscher Bruch und Spanische Ley liegt eine hohe Vorbelastung vor. Diese besteht aus der Landesstraße L 486, dem Airport Weeze, den vorhandenen Windenergieanlagen in der bestehenden Konzentrationszone

Wemb und den Abgrabungen. Die in den Festsetzungen genannte „historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung für die landschaftliche Eigenart“ ist aufgrund der erwähnten Vorbelastungen nicht auf die betroffene nördliche Randfläche des LSG zu beziehen. Die Teilfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige, gliedernde Elemente sind nur durch einzelne Gehölzreihen und kleiner Waldflächen gegeben. Die Erholungseignung ist aufgrund der Vorbelastungen und der Ausstattung des Raumes gering. Die Teilfläche liegt partiell innerhalb einer Biotopverbundfläche. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen läuft dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ nicht zuwider, da es sich bei den Konzentrationszonen um ausgeräumte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen handelt und keine natürlichen Landschaftselementen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Verwirklichung des Entwicklungszieles ist durch die Planung nicht gefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

## 5. Artenschutz

Für die Teilbereiche Kalbeck, Baaler Bruch sowie Wembscher Bruch und Spanische Ley gibt es Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, jedoch liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die die Darstellung der Konzentrationszonen ausschließen würden. Auf den beigefügten Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (Anlage 1) wird verwiesen. Im Rahmen des Verfahrens zur 31. FNP-Änderung wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II erarbeitet.

## 5 GUNSTFLÄCHENERMITTLUNG

Im Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung) werden Empfehlungen für die planenden Kommunen (Planungsträger) hinsichtlich der Kriterien für den Planvorbehalt gegeben. Weitere Kriterien ergeben sich aus der aktuellen Rechtsprechung zu Windenergieanlagen sowie den Zielen der Raumordnung. Im Folgenden erfolgt die Beschreibung der einzelnen für die Windenergie relevanten Kriterien. Die Unterteilung der Kriterien in harte und weiche Kriterien ist den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Die genannten Abstände beziehen sich in der Regel auf die Entfernung zwischen dem betrachteten Gebiet oder Objekt und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage.

Hinweis: Sofern aufgrund der Änderung von politischen Rahmenbedingungen mit Niederschlag z.B. in einem neuen WKA- / WEA-Erlass oder Zielformulierung im Zuge der Raumordnung Tabuflächen oder Abstandsempfehlungen neu definiert werden, wäre die vorliegende Untersuchung anzupassen.

### 5.1 Naturschutzfachliche Ausweisungen und Abstandsregelungen sowie Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW

Die naturschutzfachlichen Ausweisungen (auf Basis des Landschaftsplanes: NSG, LSG, ND, LB) basieren auf dem Datenbestand des Kreises Kleve bzw. des KRZN, wie am 29.08.2012

und am 25.09.2012 als Shape-Daten (in GK 2), AutoCAD-Daten und PDF durch die Gemeinde Weeze zur Verfügung gestellt wurden.

Die NATURA 2000-Gebiete, § 62 LG NRW Biotope / BK-Biotope basieren auf dem Shape-Datenbestand der LANUV (Abfrage durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR von verschiedenen Monaten des Jahres 2012). Die Informationen zu den naturschutzfachlichen Ausweisungen beruhen auf den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes sowie der Datensammlung der LANUV.

Der Kreis Kleve / KRZN hat weiterhin Shape-Daten in GK 2 zu Wasserschutzgebieten und über das Überschwemmungsgebiet der Niers über die Gemeinde Weeze zur Verfügung gestellt. Die Daten wurden mit den bei der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbaren PDF-Daten zu Verordnungen und Karten sowie den LANUV-Daten abgeglichen.

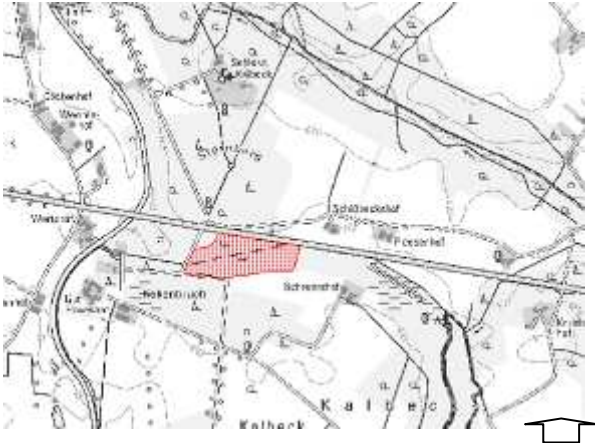
Weiterhin wurden naturschutzfachliche Daten zum NATURA 2000-Gebiet De Maasduinen durch die Gemeinde Bergen zur Verfügung gestellt. Es erfolgte zudem eine eigene Recherche über das Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie (<http://www.synbiosys.alterra.nl/natura2000/googlemapsgebiet.aspx?id=n2k145&groep=12>) zum NATURA 2000-Gebiet De Maasduinen.

#### **5.1.1 NATURA 2000-Gebiete, international bedeutsame Feuchtgebiete gemäß RAMSAR-Konvention, nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Brutplätze sowie Zugbahnen und Flurkorridore**

Die unter dem Begriff NATURA 2000 zusammengefassten Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie bilden ein Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union. Der Zweck ist ein länderübergreifender Schutz wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Der aktuelle Windenergie-Erlass NRW sieht **FFH-Gebiete** wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als **harte Tabuflächen** an (Kapitel 8.2.1.2.) Bezogen auf eine Pufferzone ist angegeben, dass die Pufferzone in Abhängigkeit von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes zu definieren ist. Sofern jedoch die genannten Gebiete insbesondere dem **Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten** dienen sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist eine **Pufferzone i.d.R. mit 300 m** angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden kann. Ein größerer Abstand kann laut Erlass insbesondere gegenüber der Windenergienutzung empfindlicher Vogelarten angebracht sein. Weiterhin wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Festlegungen des notwendigen Abstandes und der anderen konkreten Anforderungen und Pflichten bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 616.06.01.18 – verwiesen wird.

Im Gemeindegebiet Weeze befinden sich folgende **FFH-Gebiete mit hartem Tabustatus**:

FFH-Gebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstands- puffer in m
<p><b>FFH-Gebiet Erlenwälder bei Gut Hovesaat</b> <b>DE-4303-301</b>      ca. 7,79 ha</p>	 <p>Naturräumliche Zuordnung: 572 - Niersniederung</p> <p>Das Gebiet ist Teil eines lang gestreckten, strukturreichen Waldgebietes mit hohem Laubwaldanteil. Es wird dominiert von Waldgesellschaften bodenfeuchter Standorte (Erlenbruchwald, bachbegleitender Erlen-Eschenwald). Ein weiterer Bestandteil ist ein Pappelbestand mit einem hohen Anteil liegenden Totholzes (Windbruch). Lichte Erlenwaldabschnitte weisen einen hohen Anteil an Großseggen auf.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch ein Vorkommen der landesweit stark gefährdeten Landschneckenart <i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke) – (Anzahl 40, entspricht: Schätzung der Populationsgröße, Zählereinheit: Individuen / Einzeltiere, Pop. Status: Nichtziehend, Population: &lt; 2 %, Erhaltungszustand: gut (gut. Erh.zust., W.herst. in kurz.-mittl.Zeitr. mögl.), Isolierungsgrad: Population nicht isoliert, innerhalb des Verbreitungsgebiets, Gesamtwert: mittel bis gering) aus. Es enthält seltene Lebensraumtypen deren Erhaltungszustand bewahrt bzw. verbessert werden soll.</p> <p><b>Vordringliches Ziel</b> in diesem Gebiet ist der <b>Schutz der Schneckenpopulation</b> über ein abgestimmtes Pflegekonzept. Schwerpunkte hierbei sind die Verhinderung einer übermäßigen Beschattung sowie einer zu starken Entwässerung des Art-Standortes.</p> <p>Die verletzlichen Feucht-Lebensräume sind tlw. anthropogen beeinflusst (Drainagewirkung durch eingetieftes Fließgewässer, Pappelbestockung).</p>	-

\* Quelle: Infosysteme und Datenbanken der LANUV – [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

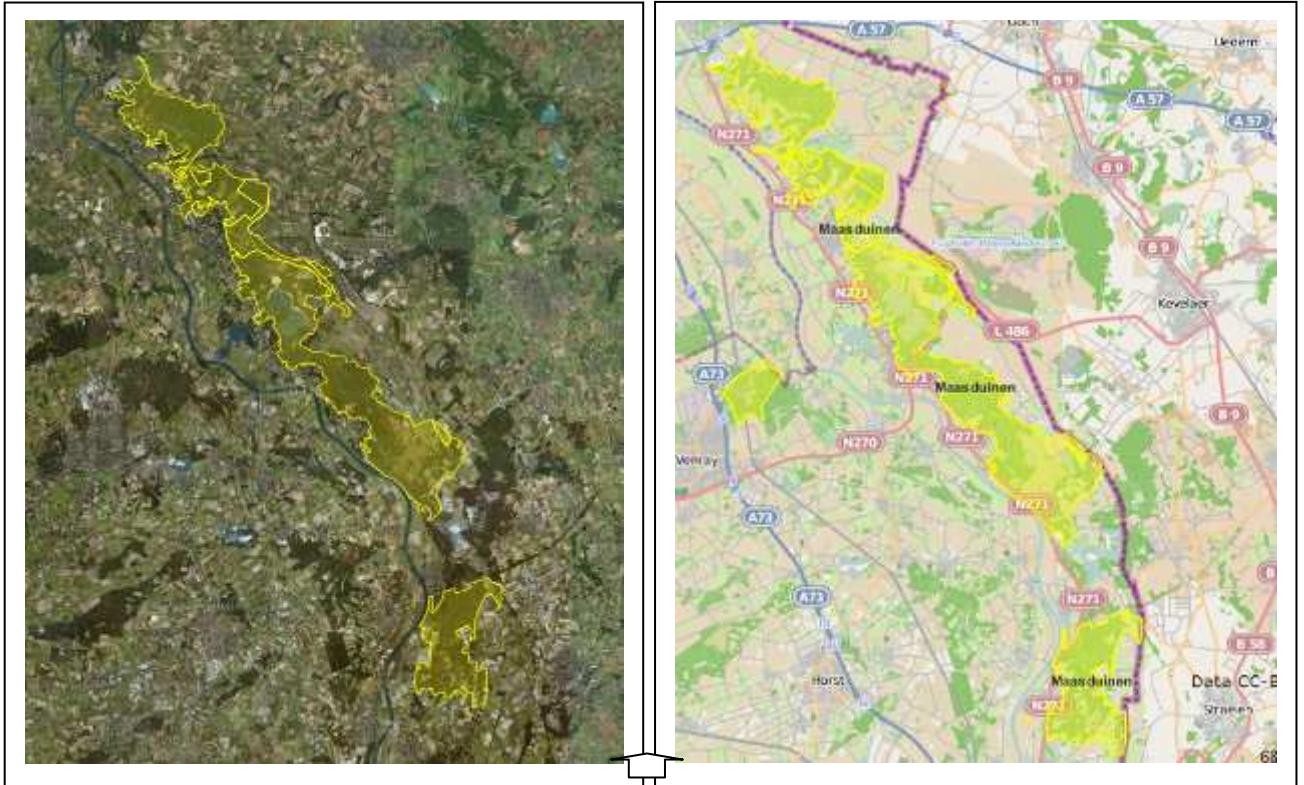
Die dem Gemeindegebiet Weeze am nächsten gelegenen weiteren FFH-Gebiete in angrenzenden deutschen Nachbarkommunen haben für die Untersuchung aufgrund der Entfernung > 2,5 km keine Relevanz. Es handelt sich um:

- Uedemer Hochwald DE-4304-301 (Uedem) ca. 2,5 km
- Fleuthkuhlen DE-4404-301 (Kevelaer) ca. 3,5 km
- Reichswald (NSG Geldenberg) DE-4202-302 > 10 km

Auf niederländischer Seite befindet sich im Gemeindegebiet Bergen (Limburg) das NATURA 2000-Gebiet De Maasduinen (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) in Nähe zum Gemeindegebiet Weeze:

Abbildung 1 Schutzgebiete Niederlande

NATURA-2000-Gebiet ‚De Maasduinen‘



Vogelschutzgebiet De Maasduinen (2006)



FFH-Gebiet De Maasduinen (2003)



Quelle: <http://www.synbiosys.alterra.nl/natura2000/googlemapsgebiet.aspx?id=n2k145&groep=12>



FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstands- puffer in m
<p><b>De Maasduinen<sup>1</sup></b>  <b>NL 1000028</b> (FFH-Gebiet)  <b>NL 9910001</b> (VSG)  ca. 5.325 ha</p>	<p>Das NATURA 2000-Gebiet "De Maasduinen" wurde auf ganzer Fläche 2003 nach FFH-Richtlinie ausgewiesen. 2006 folgte die Ausweisung von 4.329 ha des nördlichen Gebiets auch nach Vogelschutzrichtlinie. Nach nationalem Recht hat das Gebiet den niederländischen Schutzstatus des "Nationaal Park".</p> <p>Das Gebiet De Maasduinen erstreckt sich zwischen der Maas und der deutschen Grenze als längster Binnendünengürtel der Niederlande von Heijen (bei Gennep) bis Schandelo (bei Venlo). Zum größten Teil ist das Gebiet im Besitz der öffentlichen Hand bzw. niederländischer Naturschutzstiftungen (Gemeinde Bergen, Staatsbosbeheer, Stichting het Limburgs Landschap).</p> <p>Die Maasduinen sind ein Mosaik aus offenen Sanddünen, trockenen und feuchten Heidekomplexen, Heideweiern und Anmoorsenken sowie trockenen und feuchten mehr oder weniger lichten Kiefern-, Birken- und Eichenwäldern. Insbesondere im an Weeze angrenzenden Teil des Schutzgebiets befinden sich die hochwertigen Offenbodenbiotope und lichten Sandwälder. Besonders hervorzuheben sind die Bergerheide (Heidekomplex östlich Nieuw-Bergen), das Reindersmeer (ehemaliges, heute sehr naturnah ausgeprägtes Abgrabungsgewässer), die Bosserheide mit echten Flugsandbereichen und die meist bewaldete Wellsche Heide. Weiter südlich (an Kevelaerer Gebiet angrenzend) findet man den sehr hochwertigen Heidekomplex De Hamert. Alle diese Gebiete stehen im engen Verbund mit den Weezer Sand- und Heidegebieten und Wäldern am/um den Flughafen Niederrhein.</p> <p>Das <u>FFH-Gebiet</u> wurde aufgrund des Vorkommens der folgenden europarechtlich geschützten Lebensraumtypen ausgewiesen<sup>2</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2310 Sandheide-Dünen</li> <li>2330 Offene Grasflächen-Dünen</li> <li>3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer</li> <li>3160 Dystrophe Seen</li> <li>4010 Feuchte Heidegebiete</li> <li>6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen</li> <li>7150 Torfmoor-Regenerationsstadien</li> <li>91D0 Moorwälder</li> <li>91E0 Auenwälder an Fließgewässern</li> </ul> <p>Als wertgebende Tier- und Pflanzenarten werden im Standarddatenbogen benannt:</p>	<p><b>300</b></p>

<sup>1</sup> Quellen <http://www.synbiosys.alterra.nl/natura2000/>  
<http://www.np-demaasduinen.nl/>

<sup>2</sup> Quelle <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000>

FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstands- puffer in m
	<p>(Arten, die empfindlich bzgl. WEA sind, sind farbig hinterlegt<sup>3</sup>)</p> <p>Biber (<i>Castor fiber</i>)  Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)  Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)  Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)  Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)  Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)  Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)  Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)  Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)  Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)  Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)  Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)  Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</p> <p>Aufgrund der Vorkommen folgender Vogelarten laut Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurde das <u>Vogelschutzgebiet</u> ausgewiesen<sup>4</sup>:</p> <p>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)  Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)  Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)  Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)  Schwarzhalbstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)  Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)  Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)  Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</p> <p>Als weitere wertgebende Tierarten werden im Standarddatenboden benannt:</p> <p>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)  Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)  Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)  Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)  Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)  Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Für das gesamte Gebiet als <u>Nationaal Park</u> wird außerdem eine hohe Bedeutung für die folgenden weiteren Vogelarten angegeben<sup>5</sup>:</p> <p>Kleiber, Nachtigall, Pirol, Eisvogel, Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe, Löffelente, Krickente, Stockente, Wasserralle, Wasseramsel, Austernfischer, Uferschnepfe, Graugans, Rebhuhn, Feldlerche, Blaukehlchen, Stieglitz, Heckenbraunelle, Steinkauz, Grünspecht, Buntspecht, Kuckuck, Steinschmätzer, Goldammer, Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, Rohrweihe, Habicht, Rauchschwalbe</p>	

<sup>3</sup> Quelle ILLNER, H. (2012): Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an WEA. - Eulen-Rundblick 62/2012

<sup>4</sup> Quelle <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000>

<sup>5</sup> Quelle HEMMEN (1999): Nationaal Park De Maasduinen, Beheers- en Inrichtingsplan

FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstandspuffer in m
	In der niederländischen Risikokarte für Vogelschutzgebiete im Hinblick auf Windenergieanlagen wird das Gebiet De Maasduinen mit der höchsten Risikostufe belegt. Entlang der Maas wird zudem ein bedeutender und empfindlicher Zugvogelkorridor dargestellt <sup>6</sup> .	

Quelle: <http://www.synbiosys.alterra.nl/natura2000/googlemapsgebiet.aspx?id=n2k145&groep=12>

Die genannten **FFH-Gebiete** stellen **harte Tabuflächen** dar. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der vorliegenden Untersuchungen keine Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II) geleistet werden kann, da dafür Kartierungen über einen längeren, jeweils mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmenden Zeitraum und detaillierte Betrachtungen erforderlich wären. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in NATURA 2000-Gebieten, die aufgrund ihres anderweitigen Schutzzwecks als Fledermaus- und Europäischen Vogelartenschutz, keine Pufferung erhalten, trotzdem im Zuge der späteren Artenschutzprüfung dahingehende Betroffenheiten festgestellt werden. Für die vorliegende Untersuchung wird bei konkretem Schutzzweck „Fledermäuse und/oder Europäische Vogelarten“ der pauschale „**in der Regel-Puffer 300 m**“ in Anlehnung an den aktuellen Windenergie-Erlass NRW angewandt. Dieser Abstandspuffer basiert auf der Auswertung der Infosysteme und Datenbanken der LANUV und den Informationen des Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie, somit nicht auf einer allumfassenden gutachterlichen Einschätzung entsprechend einer umfangreichen Artenschutzprüfung. Sofern nach Auswertung der vorliegenden Daten Europäische Vogelarten und oder Fledermausarten in einem FFH-Gebiet betroffen sind, wurde ein 300 m Abstand angesetzt. Der Schutzabstand wurde für die Ermittlung von Gunstflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zunächst für ausreichend erachtet, da genauere Auskünfte über die Betroffenheit von Europäischen Vogelarten und / oder Fledermausarten entsprechend, wie oben dargestellt, nur über genaue Kartierungen zu erlangen sind, die im Rahmen der vorliegenden konzeptionellen Untersuchung nicht zu leisten sind, sondern erst im Rahmen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Zuge eines konkreten Planungs- / Genehmigungsverfahrens. Sofern nach Auswertung der vorliegenden Daten kein Hinweis auf Europäische Vogelarten und / oder Fledermäuse bestand, wurde auf einen Abstandspuffer verzichtet.

**Innerhalb des Gemeindegebiets Weeze** bestehen **keine Vogelschutzgebiete**. Das nächstgelegene deutsche Vogelschutzgebiet VSG Unterer Niederrhein DE 4203-401 befindet sich im Norden bzw. Nordosten entlang des Rheines in mehreren Kilometern Entfernung (> 10 km) zum Gemeindegebiet Weeze. Auf die Ausführungen zum niederländischen **NATURA 2000-Gebiet ‚De Maasduinen‘**, das sowohl FFH-Gebiet als auch **Vogelschutzgebiet** ist, wird verwiesen. Es grenzt im Südwesten direkt an das Gemeindegebiet Weeze.

Eine Betroffenheit von **RAMSAR-Gebieten** (Wetlands-Convention in den Niederlanden) besteht im Gemeindegebiet Weeze bzw. im Untersuchungsraum nicht. Das nächstgelegene

<sup>6</sup> Quelle SOVON (2009): De nationale windmolenrisicokaart voor vogels

RAMSAR-Gebiet „Linker Niederrhein“ überlagert sich mit dem Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein in einer Entfernung von > 10 km.

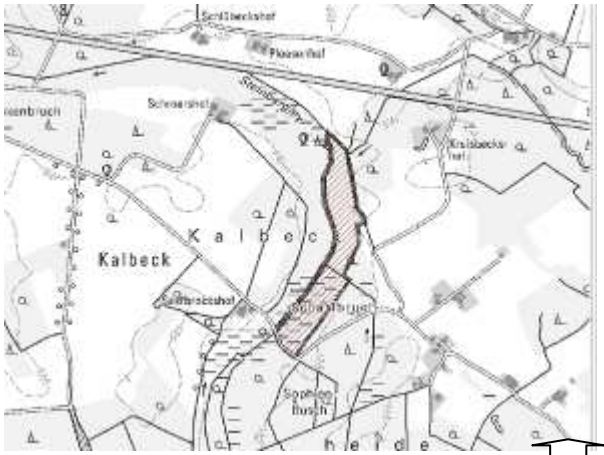
Nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Zugbahnen und Flugkorridore im Gemeindegebiet Weeze auf Grundlage systematischer Erhebungen liegen derzeit nicht vor.



### 5.1.2 Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile


Innerhalb des Gemeindegebietes Weeze und des Untersuchungsraumes bestehen gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Kleve Nr. 10 Raum Weeze sowie der angrenzenden Landschaftspläne des Kreises Kleve Nr. 11 Raum Kevelaer, Nr. 9 Raum Goch, Nr. 8 Raum Uedem und Nr. 7 Raum Gocher Heide nur kleinräumige **Naturschutzgebiete**.

**Im Gemeindegebiet Weeze befinden sich folgende Naturschutzgebiete mit hartem Tabu-Status:**

#### Landschaftsplan Nr. 10 Raum Weeze

NSG-Gebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstandspuffer in m
<p><b>NSG-Gebiet Erlenbruchwald-Kalbeck</b> <b>KLE-024</b> ca. 12,3 ha gem. L-Plan ca. 9,15 ha gem. LANUV</p>	 <p>Das naturnahe Erlenbruchwaldgebiet mit Vorkommen von Winkelsegge und Torfmoos wird unter Naturschutz gestellt. Durch seine typische Vegetation auf stark vernässtem Niedermoortorf finden Amphibien und eine <b>artenreiche Waldvogelfauna</b> hier im intakten Feuchtgebiet einen geeigneten Lebensraum.</p> <p>Die Schutzausweisung ist gem. § 20 LG</p> <p>a) zur Erhaltung des naturnahen Erlenbruchwaldes mit seiner typischen Flora und Fauna sowie, b) zur Wiederherstellung von bruchwaldartigen Standortbedingungen durch Wiedervernässungsmaßnahmen und einer entsprechenden naturnahentypischen Lebensgemeinschaft c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines</p>	<p>300</p>

NSG-Gebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstands- puffer in m
	<p>Landschaftsbestandteiles geboten.</p> <p>Weitere Informationen über das Vorhandensein von Fledermäusen oder Europäischen Vogelarten besteht nicht. <b>Aufgrund des Hinweises artenreiche Walvogelfauna wird davon ausgegangen, dass Europäische Vogelarten betroffen sind.</b></p>	
<p><b>NSG-Gebiet Niersaltarm bei Weeze</b> <b>KLE-025</b> ca. 21,8 ha gem. L-Plan ca. 21,84 ha gem. LANUV</p>	 <p>Der Ostlich der Gemeinde Weeze liegende alte Niersarm wird unter Naturschutz gestellt. Er bietet ein <b>Refugium für die Vogelfauna</b>. Besonders <b>Wasservögel und Limikolen</b> sind mit einer Vielzahl von Arten anzutreffen. Darüber hinaus sind die Verlandungsgesellschaften aus pflanzensoziologischer Sicht interessiert, da sie sehr ausgeprägt sind.</p> <p>Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</li> <li>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen</li> <li>c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils geboten.</li> </ul> <p><b>Aufgrund des Hinweises „Refugium für die Vogelfauna sowie Wasservögel und Limikolen“ wird davon ausgegangen, dass Europäische Vogelarten betroffen sind.</b></p>	300
<p><b>NSG-Gebiet Niersseitenarme und Niedermoräste bei Hüdderath</b> <b>KLE 026</b> ca. 29,6 ha gem. L-Plan ca. 19,32 ha gem. LANUV</p>		300

NSG-Gebiet	Beschreibung und Relevanz Vögel/Fledermäuse *	Abstandspuffer in m
	<p>Diese, für den Landschaftsraum typischen Altarme, werden unter Naturschutz gestellt. Teilweise werden sie als Fischteiche genutzt. Sie bieten „Raststätten“ für <b>Wasservögel</b> und Laichplätze für Amphibien.</p> <p>Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils geboten.</p> <p><b>Aufgrund des Hinweises „Wasservögel“ wird davon ausgegangen, dass Europäische Vogelarten betroffen sind.</b></p>	
<p><b>NSG-Gebiet</b>                      <b>Kalbecker</b>  <b>Torfkuhlen</b>  <b>KLE-027</b>  ca. 6,6 ha gem. L-Plan  ca. 4,97 ha gem. LANUV</p>	 <p>Das naturnahe Erlenbruchwaldgebiet mit Vorkommen von Winkelsegge und Torfmoos wird unter Naturschutz gestellt. Durch seine typische Vegetation auf stark vernässtem Niedermoortorf finden Amphibien und eine <b>artenreiche Waldvogelfauna</b> hier im intakten Feuchtgebiet einen geeigneten Lebensraum.</p> <p>Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG</p> <p>a) Erhaltung des farnreichen Erlenbruchwaldes u. a. mit Sumpf- und Königsfarn und teilweise noch gut ausgeprägtem Kleinrelief,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils geboten.</p> <p>Weitere Informationen über das Vorhandensein von Fledermäusen oder Europäischen Vogelarten besteht nicht. <b>Aufgrund des Hinweises artenreiche Walvogelfauna wird davon ausgegangen, dass Europäische Vogelarten betroffen sind.</b></p>	<p><b>300</b></p>

Weitere Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder grenzen an diesen an.

Die genannten **Naturschutzgebiete** stellen **harte Tabuflächen** gemäß den Ausführungen des derzeit aktuellen Windenergie-Erlasses NRW dar. Aufgrund der Hinweise in den Schutzgebietsfestsetzungen sind aller Vermutung nach Europäische Vogelarten betroffen, sodass **ein Abstandspuffer von 300 m** analog zu den Aussagen des derzeit aktuellen Windenergie-Erlasses NRW abgetragen wird. Tatsächliche Hinweise auf Fledermausvorkommen bestehen weder über Infosystem und Datenbanken der LANUV noch über den Landschaftsplan. Der Schutzabstand wurde für die Ermittlung von Gunstflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zunächst für ausreichend erachtet, da genauere Auskünfte über die Betroffenheit von Europäischen Vogelarten und / oder Fledermausarten nur über genaue Kartierungen zu erlangen sind, die im Rahmen der vorliegenden konzeptionellen Untersuchung nicht zu leisten sind, sondern erst im Rahmen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Zuge eines konkreten Planungs- / Genehmigungsverfahrens.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kleve weist für das Gemeindegebiet Weeze einzelne **Naturdenkmale über Symbole** aus. Nach § 22 LG NRW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Naturdenkmal	Lage
3.2.1 1 Winterlinde	Gemarkung Weeze, Flur 12, Flurstück 12
3.2.2 2 Esskastanien	Vor dem Huishof in Kalbeck, Gemarkung Kalbeck, Flur 2, Flurstück 8/11
3.2.3 1 Stieleiche	Kopfeiche, Gemarkung Weeze, Flur 20, Flurstück 66
3.2.4 1 Stieleiche	Sog. Zigeunereiche, Lage 15 m westlich Evgl. Friedhof, Gemarkung Weeze, Flur 20, Flurstück 95
3.2.5 Stieleiche	Lage am Saarbrocksweg, Gemarkung Kalbeck, Flur 5, Flurstück 34
3.2.6 Rotbuche	Lage 300 m östlich des Wasserwerks, Gemarkung Weeze, Flur 20, Flurstück 10/6
3.2.7 2 Winterlinden	Lage Kalbeck, Gemarkung Kalbeck, Flur 5, Flurstück 34
3.2.8 1 Stieleiche	Kopfeiche, Lage Kalbeck, südl. der Steinberger Ley, Gemarkung Kalbeck, Flur 4, Flurstück 41
3.2.9	Entfallen
3.2.10 Stieleiche	Lage 500 m nördlich Kombeckshof, Gemarkung Weeze, Flur 4, Flurstück 41
3.2.11 1 Stieleiche	Sog. Trüppeiche, Lage 100 m westl. Trüpphof, Gemarkung Wissen, Flur 5, Flurstück 11
3.2.12 1 Stieleiche	Kopfeiche Löweneiche, Lage östl. des Ratzenhofes in Sandheide, Gemarkung Kalbeck, Flur 7, Flurstück 49

Die Naturdenkmale stellen punktuelle oder kleinflächige **harte Tabus** dar, die für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Ein **Abstandspuffer** wird aufgrund der Kleinteiligkeit zunächst **nicht** für **erforderlich** gehalten und kann aufgrund der symbolhaften Festsetzung

auch nicht abgetragen werden. Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW sieht Pufferzonen nur für flächenhafte Naturdenkmale vor. Naturdenkmale, die sich im Untersuchungsraum, aber in den Nachbargemeinden befinden wurden nachrichtlich in der Karte 1 dargestellt, jedoch nicht aufgelistet.

Nach § 23 LG werden als **Geschützte Landschaftsbestandteile** Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz der festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf Kopfbäume (mit Benennung der unter Schutz gestellten Elemente bei symbolhafter Darstellung) sowie auf das Parkgelände mit Teichen – Schloss Wissen – (bei flächiger Darstellung).

Geschützter Landschaftsbestandteil	Lage
<b>3.4.1 Parkgelände mit Teichen – Schloss Wissen – (flächig)</b>	-
<b>3.4.2.1 56 Kopfweiden</b>	an der Niers zwischen Niersfähre und nördlicher Plangebietsgrenze (Anmerkung des Landschaftsplanes)
<b>3.4.2.2 52 Kopfeichen</b>	am Kalbecker Weg in Höhe „Kalbecker Heide“
<b>3.4.2.3 15 Kopfbäume</b>	an der Niers in Höhe der Autobahnbrücke
<b>3.4.2.4 22 Kopfeichen</b>	am Kalbecker Weg in Höhe „Büsenhof“
<b>3.4.2.5 2 Kopfbäume</b>	am „Kampshof“
<b>3.4.2.6 5 Kopfbäume</b>	bei „Schaddenheide“
<b>3.4.2.7 1 Kopfbaum</b>	in Oberhelsum
<b>3.4.2.8 3 Kopfbäume</b>	zwischen „Bollenhof“ und Oberhelsum
<b>3.4.2.9 1 Kopfbaum</b>	am Hülmer Deich bei Niederhelsum
<b>3.4.2.10 19 Kopfweiden</b>	an der Kendel bei „Bentumshof“
<b>3.4.2.11 3 Kopfweiden</b>	am „Geenenhof“
<b>3.4.2.12 22 Kopfweiden</b>	zwischen Hülmer Deich und „Schellbergskate“
<b>3.4.2.13 1 Kopfbaum</b>	am „Kolshof“
<b>3.4.2.14 6 Kopfweiden</b>	am „Köttershof“
<b>3.4.2.15 8 Kopfweiden</b>	am „Tilshof“
<b>3.4.2.16 9 Kopfweiden</b>	am „Schilbergshof“
<b>3.4.2.17 1 Kopfweide</b>	an der Mühlenfleuth
<b>3.4.2.18 3 Kopfweiden</b>	beim „Conradshof“
<b>3.4.2.19 6 Kopfweiden</b>	beim „Gresumhof“
<b>3.4.2.20 3 Kopfweiden</b>	beim „Bleickeshof“
<b>3.4.2.21 1 Kopfweide</b>	An der Kervenheimer Straße
<b>3.4.2.22 7 Kopfbäume</b>	am „Watenhof“ (Wemb)
<b>3.4.2.23 7 Kopfbäume</b>	am „Rülzhof“ (Wemb)

Insbesondere zu den Kopfbäumen wird im Landschaftsplan die Aussage getroffen, dass sie als gliedernde und belebende Elemente das Landschaftsbild prägen und darüber hinaus als Brutplätze für bedrohte Vogelarten eine besondere ökologische Bedeutung haben.



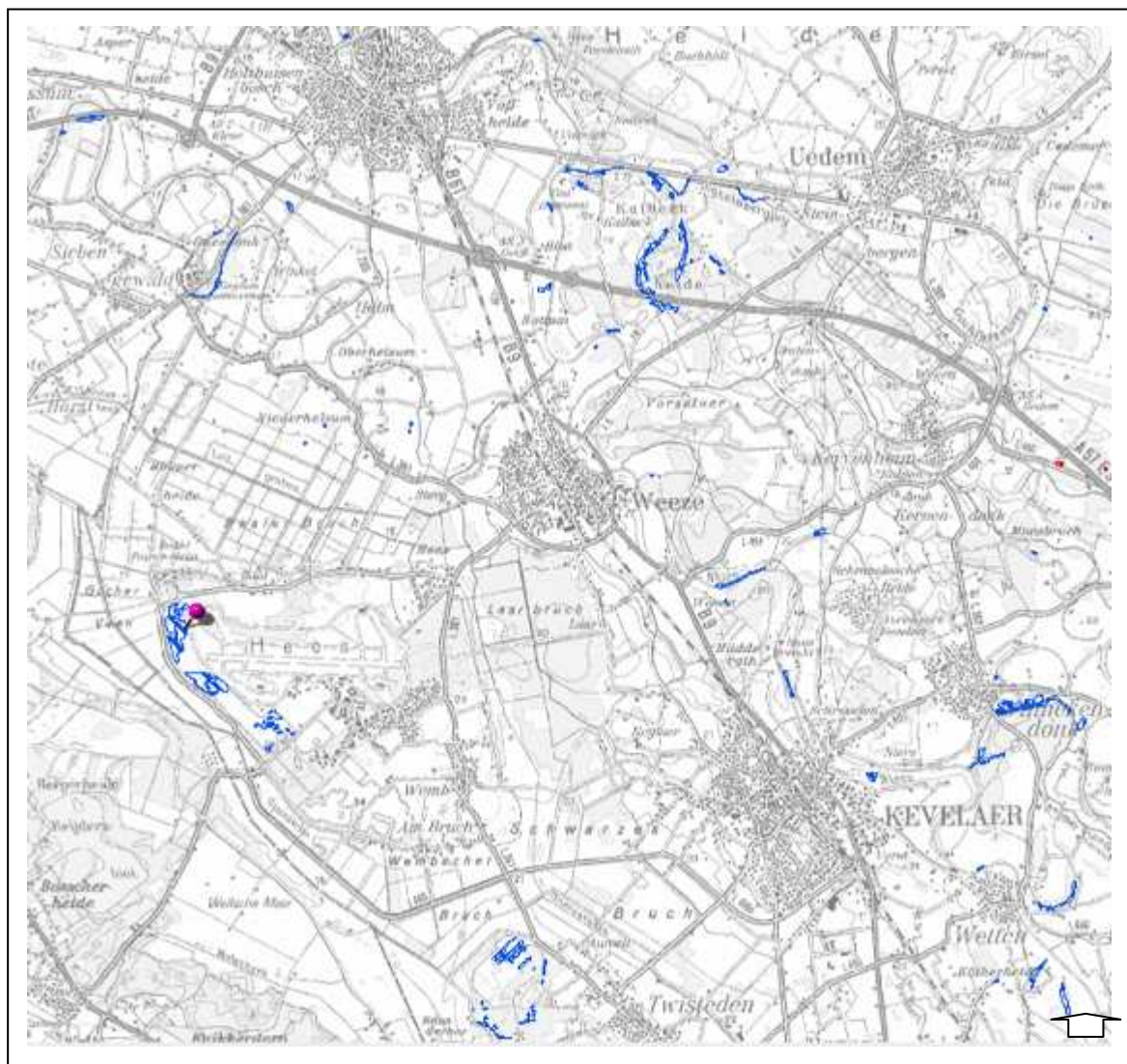
**Geschützte Landschaftsbestandteile** kommen als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht und stellen somit **harte Tabuflächen** dar. Da der Landschaftsplan bezogen auf die Kopfbäume nur symbolhaft die Lage von Geschützten Landschaftsbestandteilen anzeigt, können auch nur die Signaturen als Lagebezeichnungen aufgenommen werden, die der Kreis Kleve als Datenbestände übermittelt hat.

Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW sieht für Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NRW eine Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes, sofern die GLB insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder Europäischen Vogelarten dienen, eine Pufferzone von i.d.R. 300 m vor. Aufgrund der Kleinteiligkeit bzw. der nicht konkret vorliegenden Abgrenzung der Flächen, zumeist lineare oder punktuelle Strukturen, wird auf einen Abstandspuffer verzichtet.

### 5.1.3 Biotop gemäß § 62 LG NRW und LANUV-Biotop (Biotop-Kataster)

Bestimmte, meist kleine Lebensraumtypen genießen als **Geschützte Biotop (GB)** im Einzelnen gesetzlichen Schutz gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW.

Abbildung 2 Übersicht Gesetzlich geschützte Biotop o.M



Folgende gemäß § 62 LG NRW geschützte Biotope befinden sich innerhalb des Gemeindegebietes Weeze bzw. im Untersuchungsraum:

<b>Objektname</b>	<b>Schutz</b>	<b>Bezeichnung, soweit vorhanden</b>
<b>GB-4302-202</b>	stehende Binnengewässer	
<b>GB-4302-210</b>	stehende Binnengewässer	
<b>GB-4302-211</b>	Kleingewässer südlich von Oberhelsum	
<b>GB-4303-0001</b>	Röhrichte (yCF2)	Röhricht bei Haus Kalbeck
<b>GB-4303-0002</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	Bruchwald und Feuchtbrache nördlich der Autobahn A57
	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3)	
<b>GB-4303-402</b>	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC2)	
<b>GB-4303-403</b>	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF0)	
<b>GB-4303-404</b>	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF5)	
	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3)	
<b>GB-4303-405</b>	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM5)	Naturnahe Abschnitte der Steinbergley
<b>GB-4303-406</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	
<b>GB-4303-407</b>	Auwälder (zAC5)	Auwald östlich von Haus Kalbeck
<b>GB-4303-408</b>	Auwälder (zAC5)	Auwald an der Steinbergley östlich des Schroershofs
<b>GB-4303-409</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	Bruchwald östlich des Saarbrockshofs
<b>GB-4303-410</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	Bruchwald südlich des Saarbrockshofs
<b>GB-4303-411</b>	Röhrichte (yCF2)	Schilfröhricht südlich des Saarbrockshofs
<b>GB-4303-412</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yBB5)	Feuchtgebüsch südlich des Saarbrockshofs
<b>GB-4303-413</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	Bruchwald im Osten der Kalbeckheide
<b>GB-4303-414</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	Kleiner Bruchwald westlich des Sophienhofs
<b>GB-4303-415</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAD4)	Birkenbruch nördlich der Sophienallee
<b>GB-4303-416</b>	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFC3)	
<b>GB-4303-417</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	
<b>GB-4303-418</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yBB5)	
<b>GB-4303-419</b>	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF0)	
<b>GB-4303-420</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	Bruchwald südlich der Autobahn A57
<b>GB-4303-421</b>	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFD0)	Feuchtweide und Teich am Geurtshof
	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC2)	
<b>GB-4303-424</b>	Röhrichte (yCF0)	
<b>GB-4303-425</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	
<b>GB-4303-427</b>	Bruch- und Sumpfwälder (yAC4)	
<b>GB-4303-428</b>	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFO2)	
<b>GB-4303-429</b>	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC2)	

<b>GB-4403-205</b>	Trockenrasen (yDC0)	Sandtrockenrasen zwischen Bunkern im Traberpark Twisteden
<b>GB-4403-208</b>	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden (zDA1)	Callunaheide-Reste im Traberpark Twisteden
<b>GB 4302-0010</b>	Trockenrasen (yDC2)	
	Trockenrasen (yDC0)	
<b>GB 4302-0011</b>	Trockenrasen (yDC0)	
	Trockenrasen (yDC2)	
	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (zFD0)	
<b>GB 4403-0008</b>	Röhrichte (yCF2)	
	Trockenrasen (yDC0)	
	Trockenrasen (yDC2)	
	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFD0)	

\* Quelle: Infosysteme und Datenbanken der LANUV – [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) / Landschaftspläne des Kreises Kleve

Die **§ 62 LG NRW-Biotope** stellen **harte Tabuflächen** dar. Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW sieht für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 62 LG NRW eine Pufferzone in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes, sofern die gesetzlich geschützten Biotope insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder Europäischen Vogelarten dienen, eine Pufferzone von i.d.R. 300 m, vor. Weitestgehend werden die gesetzlich geschützten Biotope durch andere Schutzgebiete überlagert (NSG, FFH), sodass zunächst auf einen **gesonderten Abstandspuffer verzichtet** wird.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt eine umfangreiche Datensammlung von Felderhebungen über Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzenarten. Aussagen zur vorkommenden Tierarten werden nicht mehr oder nur noch selten geführt. Die im **Biotopkataster NRW** aufgenommenen Flächen spiegeln die zuvor beschriebene Schutzgebietskulisse im Gemeindegebiet wider. So überlagern viele LANUV-Flächen (BK-Flächen) festgesetzte Naturschutzgebiete sowie das einzige im Gemeindegebiet Weeze befindliche FFH-Gebiet und befinden sich in Landschaftsschutzgebieten. Die BK-Biotope erstrecken sich weitestgehend entlang der Gewässerläufe einschließlich Grabensysteme, den Laarbruch und auf die Bruchkante der Hees im Westen sowie auf den Kalbecker Forst.

Die im **Biotopkataster** der LANUV geführten Flächen werden nur **nachrichtlich dargestellt**, da sie im derzeit geltenden Windenergie-Erlass NRW nicht als Tabuflächen benannt oder thematisiert sind.

#### 5.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Der Außenbereich der Gemeinde Weeze ist außerhalb der genannten naturschutzfachlichen Ausweisungen fast flächendeckend durch Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen erfasst. Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Folgende Landschaftsschutzgebiete bestehen innerhalb des Gemeindegebiets Weeze (Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 Raum Weeze):

**LSG Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schraveller Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch** (3.3.1, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

Die Kopfbäume sind unverzichtbare Bestandteile des Lebensraumes für viele Tierarten. Die Größe der einzelnen Biotope, die zumeist aus Feuchtwiesen und Tümpeln bestehen, hängt von ihrer Lage im Gebiet und ihrer Funktion ab. Die spezielle Funktion dieser Biotope – Bewahrung bedrohter Lebensgemeinschaften – bedingt eine langfristige Funktion. Aufgrund des öffentlichen Interesses an dieser Funktion und den notwendigen Nutzungsbeschränkungen sollten die jeweiligen Grundstücke durch die öffentliche Hand erworben werden.

**LSG Kendelniederung** (3.3.2, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

**LSG Niersniederung bei Hüdderath** (3.3.3, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 7 Raum Gocher Heide

Keine Betroffenheit.

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 8 Raum Uedem

**LSG Kalbecker Busch** (3.2.1, ca. 55 ha): Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet dieses Landschaftsplans gelegenen Randbereich des Kalbecker Busches. Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der geschlossenen Waldfläche und zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubholzbestände),

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit den Bodendenkmälern neuzeitlicher Bombenrichter (KLE 024) und neolith. / eisenzeitl. Grabhügelfelder (KLE 047 und KLE 047a) und

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

**LSG ‚Bucholt‘** (3.2.6, ca. 46,3 ha): Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den durch Streuobstweiden, Einzelbäume, Baumreihen und eine kleine Waldparzelle reich strukturierten, aus mehreren Hoflagen bestehenden Siedlungsstandort Bucholt. Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Erhaltung wertvoller Gehölzstrukturen in der Agrarland-

schaft, wie Baumreihen, Hofbäume und den überdurchschnittlich gut ausgeprägten, zahlreichen Streuobstweiden),

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

#### Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 9 Raum Goch

##### **LSG Die Gebiete Kendeldonken, Asperheide, Hülmer Heide, Villersches Feld, Unteres Nierstal Böntum** (3.3.1, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

##### **LSG Pfalzdorfer Höhenrand und Nierstal** (3.3.2, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

##### **LSG Kendelniederung** (3.3.5, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

##### **LSG Pfalzdorfer Höhenrand und Nierstal** (3.3.2, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

##### **LSG Kendelniederung** (3.3.5, ohne Größenangabe gem. L-Plan)

Die Schutzausweisung ist gem. § 21 a) und b) LG geboten.

#### Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 Raum Kevelaer

**LSG Wembscher Bruch / Twistedener Heide** (L 1, ca. 692 ha): Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmte Landschaft westlich von Twisteden einschließlich einer Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, ländlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
- zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
- zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen
- wegen der Bedeutung der Gebiete, insbesondere der klein- und großflächigen Waldbestände, für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des landwirtschaftlich geprägten und durch Gehölz- und Waldbestände reichhaltig gegliederten Landschaftsbildes.

**LSG Schwarzes Bruch** (L 3, ca. 555 ha): Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet westlich von Kevelaer, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleinere Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
- zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
- zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden, z. T. feuchten Grünlandflächen und Saumstrukturen
- wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere des Ottersgrabens und der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des besonders strukturreich gegliederten ehemaligen Bruchgebietes und dessen Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.

**LSG Keylar** (L 4, ca. 17 ha): Das Landschaftsschutzgebiet nordwestlich von Kevelaer umfasst den Teilbereich einer Donk mit Bachniederungen, in dem Waldparzellen und Ackerflächen das Landschaftsbild prägen und deren Schwerpunkt sich nördlich in Richtung Weeze befindet. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich und waldwirtschaftlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere

- Zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
- zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Feldgehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
- wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit der besonders strukturreich gegliederten Donkenlandschaft und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.

Gemäß Landschaftsplan des Kreises Kleve Raum Weeze ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern. Auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich. Der **Landschaftsplan Kleve Raum Weeze so-**

**wie die angrenzenden Landschaftspläne Kleve beinhaltet somit keine Öffnungsklausel für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten.**

Gemäß derzeit geltendem **Windenergie-Erlass NRW** werden **Landschaftsschutzgebiete nicht als Tabuflächen** nach Kapitel 8.2.1.2 angesehen. Zu Landschaftsschutzgebieten ist in Kapitel 8.2.1.5 Folgendes aufgeführt: Das regelmäßige Bauverbot in den Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die LSG-Verordnungen aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt. Nach derzeitigem Windenergie-Erlass NRW kommt der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete, mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit einer Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist es im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 2 BauGB erforderlich, dass vor der Genehmigung die zuständige Landschaftsbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung nach § 34 Abs. 4 a LG NRW den entsprechenden Ausnahmetatbestand nach Art und Umfang in die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt hat oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt ist. Liegt ein Fall des § 29 Abs. 4 LG NRW vor, treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Flächennutzungsplan-Verfahren nicht widersprochen hat. Eine Genehmigung des FNPs oder einer Windenergieanlage darf ansonsten nur erteilt werden, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wird bzw. erfolgt. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen.

Da das Gemeindegebiet Weeze außerhalb der Hauptsiedlungsbereiche (Weeze, Wemb und Airport Weeze) großflächig durch Landschaftsschutzgebiete erfasst wird, werden entsprechend den obigen Ausführungen **Landschaftsschutzgebiete als nicht Tabuflächen und ohne Abstandspuffer** dargestellt. Sie stellen somit großflächig Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen dar, auch wenn die Festsetzungen der Landschaftspläne ein generelles Bauverbot nach BauO NRW vorsehen.

### **5.1.5 Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW**

Für das Gemeindegebiet bestehen die in Kapitel 2.2.8 genannten **durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete sowie das aus den Niederlanden in das Gemeindegebiet Weeze hineinragende WSG Bergen**. Als **harte Tabufläche** ist laut derzeit geltendem Windenergie-Erlass NRW nur die jeweilige **Wasserschutzzone I** des jeweiligen Wasserschutzgebietes zu nennen. Im Gemeindegebiet Weeze befinden sich keine Wasserschutzzonen I.

Gemäß derzeit geltendem Windenergie-Erlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIA in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Im Gemeindegebiet Weeze

befinden sich ebenfalls keine Schutzzonen II, sodass innerhalb des Gemeindegebiets Weeze lediglich eine Betroffenheit der Schutzzonen IIIa für die WSG Goch-Kalbeck, Kevelaer und Bergen besteht. Auf die Darstellung von Pufferflächen um die Schutzzonen II wird analog zu den Empfehlungen des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW verzichtet.

Das **Überschwemmungsgebiet der Niers** ist durch **Verordnung festgesetzt**.

Gemäß derzeit geltendem Windenergie-Erlass NRW ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 3 WHG und aufgrund von § 106 WHG zulässig. Ein Tabu-Status ergibt sich somit nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich das ÜSG der Niers mit freiraumbezogenen regionalplanerischen Tabuflächen überlagert (vgl. Kapitel 5.2).

### 5.1.6 Geologisch schützwürdige Objekte

In der Abbildung 37 und der Karte 1 sind die **geologisch schützwürdigen Objekte** nachrichtlich aufgeführt. Von Ihnen geht gemäß derzeit geltendem Windenergie-Erlass **NRW kein Tabu-Status** aus.

### 5.1.7 Regionalplanerische Bereiche mit Freiraumfunktionen und Abstandsregelungen

Gemäß textlichem Ziel 3 des Kapitels 3.9 Energieversorgung Regionalplan Düsseldorf ist Windenergie auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Geeignete Konzentrationszonen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) sind die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes im Einklang stehen. Eine Verträglichkeit ist nicht gegeben

- in Bereichen für den Schutz der Natur,
- auf Flugplätzen,
- in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (soweit noch nicht abgegraben),
- bei Oberflächengewässern und
- in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind.

In folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,
- in Regionalen Grünzügen,
- in Waldbereichen und
- in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze.

Um eine flächenhafte Überplanung der Landschaft mit Windkraftanlagen zu vermeiden, sind ausreichende Abstände zwischen den Windparks zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls aus-



reichende Abstände einzuhalten. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden.

Aus den Erläuterungen ergeben sich u.a. folgende Aussagen bezogen auf das o.g. Ziel 3:

Die Kommunen sollen in den Flächennutzungsplänen geeignete Flächen für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen für WEA) darstellen. Über einen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan oder städtebaulichen Vertrag sind, soweit erforderlich, Regelungen zu treffen, die eine flächensparende Anordnung, eine optimale Ausnutzung und eine in das Umfeld einbindende Gestaltung sicherstellen. Darüber hinaus ist im Innenbereich bzw. in Bebauungsplangebieten die Errichtung von Einzelanlagen an geeigneten Standorten möglich. Das gilt vor allem in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen aufgrund der Vorbelastungen und der günstigen Einspeisungsmöglichkeiten.

Aufgrund von natürlichen, geographischen und / oder strukturellen Gegebenheiten kann bei der Konzeption geeigneter Standorte für Windenergieanlagen eine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich werden.

Da der Gebietsentwicklungsplan auch kleinere Waldbereiche darstellt, können sie ausnahmsweise durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan überlagert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass Standorte für Windenergieanlagen im Wald nicht festgesetzt werden können. Ein entsprechender Abstand gemäß Runderlass (vgl. Abs. 5) ist einzuhalten.

Wenn Konzentrationszonen und Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze sich überlagern, können dort Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass in den nächsten 25 Jahren eine Nutzung als Abgrabungsfläche nicht erfolgen wird. Dementsprechend müssen die Baugenehmigungen für die Windenergieanlagen an diesen Standorten befristet erteilt werden.

Weitere Einzelheiten zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen regelt der Gem. Runderlass vom 29.11.1996 "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" (MBl. NRW., Nr. 85 vom 20.12.1996, S. 1864).

Der genannte Gem. Runderlass wurde seit 1996 mehrfach ersetzt. Der derzeit geltende Windenergie-Erlass datiert vom 11.07.2011. Dort ist formuliert, dass die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht kommt. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlflecken im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (besonders standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Folgende Bereiche bzw. Ziele des Regionalplanes Düsseldorf werden für die vorliegende Untersuchung als harte **Tabuflächen ohne Schutzpuffer** (der aktuelle Windenergie-Erlass NRW sieht Schutzabstände nur bei festgesetzlichen Schutzgebieten) behandelt:

Die **Bereiche für den Schutz der Natur** umfassen im Gemeindegebiet Weeze den Verlauf der **Niers mit angrenzenden Flächen** sowie den Verlauf der **Kendel** westlich von Weeze übergreifend auf das Stadtgebiet Goch. Es wird darauf hingewiesen, dass im Landschaftsplan für diese Bereiche weitestgehend noch keine Festsetzung als Naturschutzgebiete er-

folgt ist (bereichsweise für Niersaltarme, vgl. 5.1.2).

Der Themenkomplex Flugplatz wird aufgrund der verkehrsinfrastrukturellen Zielqualität unter dem Kapitel 5.2 behandelt.

Weiterhin werden die **Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze** als Tabuflächen bestimmt. Auf eine Unterscheidung, ob Flächen bereits abgegraben sind oder nicht muss verzichtet werden, da ohne detaillierte Kenntnisse des Abgrabungs- und Rekultivierungsfortschritts sowie des zeitlichen Aspekts nicht genau bestimmt werden kann, welche BSAB tatsächlich für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden könnten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Regionalplan Oberflächengewässer, mit denen die BSAB (außer den Trockenabgrabungen um den Flughafen) im Gemeindegebiet Weeze, überlagert sind, ebenfalls Tabuflächen darstellen.

An **Oberflächengewässern** besteht im Regionalplan das zeichnerische Ziel für die Niers und die Abgrabungsgewässer (in Überlagerung mit BSAB, östliches Gemeindegebiet) sowie Oberflächengewässer nach abgeschlossener Abgrabung (im Bereich Heishof und Vasenhof der Abgrabung Kalbeck).

Bereiche für Abfalldeponien und Regionale Grünzüge kommen im Gemeindegebiet Weeze nicht vor. Ebenfalls bestehen keine Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze gemäß der Erläuterungskarte 9a des Regionalplanes Düsseldorf für das Gemeindegebiet Weeze.

Die im Regionalplan Düsseldorf zeichnerisch dargestellten **Waldbereiche**

- Laarbruch südwestlich der Ortslage Weeze, östlich des Flughafengeländes
- im Bereich der Niederung der Niers mit und entlang ihrer Nebenbäche (Kalbecker Heide, Sandheide, Küppersbusch, Brauerbrüche, Koppenbruch, Krähenbusch, Gesseltscher Busch, Trüppenhein, Niersmoraste, Kakenbruch, Sternberg)
- südlich der B 57 Knappeide
- kleinere Waldflächen im Bereich der Hees und um den Flughafen
- rahmende Waldbereiche um die westlichen Abgrabungsbereiche

werden als **harte Tabubereiche** definiert. Zum Einen geht der Regionalplan Düsseldorf in seinen Erläuterungen davon aus, dass maximal kleinere Waldbereiche Teil von Konzentrationszonen werden können, jedoch dort keine Windenergieanlagen aufgestellt werden können. Zum Anderen sieht der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Waldflächen beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen als möglich an; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (besonders standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Die Gemeinde Weeze hat einen Waldanteil von ca. 24 % und zählt nach Definition des LEP NRW damit noch zu den „waldarmen“ Gebieten im ländlichen Raum. Demnach kommt eine Inanspruchnahme von Wald für die Aufstellung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Weeze nicht in Betracht. Zudem hält der Landesbetrieb Wald & Holz NRW eine Inanspruchnahme analog der Definition waldarm/waldreich selbst in „waldreichen Gemeinden im ländlichen Raum maximal in Nadelholzflächen für möglich.

Innerhalb der Gemeinde Weeze hat der Laarbruch für die Siedlungsbereiche Weeze und

Wemb erhebliche Naherholungsfunktion sowie gleichzeitig Immissionspufferfunktion für den Airport Weeze. Analog haben die Waldflächen im Bereich der Hees, um den Flughafen und entlang der BAB 57 ebenfalls Immissionspufferfunktion. Teile des Kalbecker Forsts werden zudem von Bereichen zum Schutz der Natur überlagert, die ebenfalls Tabuflächen darstellen. Die verbleibenden Waldflächen im östlichen Gemeindegebiet Weeze stellen gliedernde Elemente zwischen den Abgrabungsflächen und entlang der Niers dar. Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen kommt somit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage.

**Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung** werden nach dem Ziel 3 des Kapitels 3.9 des Regionalplanes **nicht als Tabuflächen** angesehen, da das Gemeindegebiet Weeze weiträumig durch dieses Ziel erfasst ist. Bei einer Tabusetzung würden nur schmale Korridore entlang der B 9, im Umfeld der Siedlungsbereiche Weeze und Wemb für eine Windenergienutzung in Frage kommen, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durch die Einhaltung von Abständen zusammenschrumpfen (vgl. Kapitel 5.2).

## **5.2 Einschränkungen des Bau- und Planungsrechts, der Infrastruktur und sonstiger Fachgesetze einschließlich Abstandsregelungen**

Es bestehen keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben, nach denen Windenergieanlagen bestimmte Abstände zu Siedlungsbereichen einzuhalten haben. Um gegenseitig negative Einflüsse zu vermeiden, wird empfohlen, Abstände zwischen Windenergieanlagen einerseits und Siedlungsbereichen (schutzwürdige Nutzungen wie Wohnen, gemischte Nutzungen, Gemeinbedarf, Sondernutzungen wie z.B. Erholung oder Freizeitwohnen), Freileitungen und anderen technischen Anlagen andererseits einzuhalten. Der Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 erläutert diesbezüglich in Kapitel 8.1.1 Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung, dass sich die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schatten und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werte der TA Lärm richten. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenanzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Untersuchung der Flächennutzungsplan Weeze unter Einbeziehung der rechtskräftigen oder in absehbarer Zeit rechtskräftigen Änderungen bezogen auf die Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Ver- und Entsorgungsflächen sowie Grünflächen zugrunde gelegt wurde. Bezogen auf Waldflächen und Wasserflächen wurden diese, sofern sie noch nicht aufgrund der regionalplanerischen Tabuflächen und tabuflächenbezogener Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgeschieden sind, anhand der bereitgestellten Luftbilder gemäß Realnutzung in die Untersuchung aufgenommen. Leitungsgebundene Infrastrukturen und Richtfunktrassen wurden aus dem FNP übernommen. Kenntnisse bezogen auf militärische oder sonstige Richtfunktrassen bestehen derzeit nicht.

Qualifizierte Straßen und sonstige wichtige gemeindliche Hauptverkehrszüge wurden gemäß Flächennutzungsplan übernommen. Weiterhin wurden aufgrund Fachplanungen tatsächlich genehmigte Abgrabungsbereiche für die Untersuchung berücksichtigt.

### 5.2.1 Regionalplanerische Bereiche mit Siedlungs- und Infrastrukturbezug

Aus dem textlichem Ziel 3 des Kapitels 3.9 Energieversorgung Regionalplan Düsseldorf ergibt sich, dass **Flugplätze** (hier Airport Weeze) **Tabuflächen** darstellen, in der eine Verträglichkeit mit der Aufstellung von Windenergieanlagen nicht hergestellt werden kann. Insofern werden die gemäß Regionalplan Düsseldorf dargestellten Flächen für den Airport Weeze ausgeschlossen. Die Grenze der im Regionalplan Düsseldorf zeichnerisch dargestellten Lärmschutzgebiete gemäß LEP Fluglärm werden lediglich nachrichtlich übernommen und weisen keinen Tabustatus auf.

Weiterhin werden dargestellte siedlungsräumliche Ziele gemäß Regionalplan Düsseldorf als harte **Tabuflächen** behandelt:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (**ASB**)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (**GIB**)
- **Bereiche für gewerbliche und industrielle zweckgebundene Nutzungen** (hier flughafenaffine Nutzungen)

Gemäß Kapitel 3.2.4.2 des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW sind für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) in der Bauleitplanung die zeichnerischen Darstellungen der Regionalpläne unter der Beachtung der textlichen Festlegungen im Einzelfall zu prüfen: u.a. werden Gewerbe- und Industrieansiedlungen (GIB) genannt, die gemäß geltendem Erlass für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung geeignet sind, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIBs nicht beeinträchtigt. Für die vorliegende Untersuchung wird davon Abstand genommen, innerhalb der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten und im Rahmen des Flächennutzungsplanes umgesetzten GIB Flächen für Windenergieanlagen vorzuhalten. Innerhalb des weitestgehend bereits bebauten und in Nutzung befindlichen GIBs (im Süden bzw. Südosten der Ortslage Weeze) ist die Unterbringung von Windenergieanlagen aufgrund der vorhandenen Bebauungsstrukturen nicht möglich. GIB sind explizit für die Ansiedlung und Erweiterung von emittierenden Betrieben vorgesehen, die zudem Arbeitsplätze für die Gemeinde Weeze bedeuten. Entsprechend emittierende Betriebe können aufgrund der Immissionsproblematik nur in GIB-Bereichen / gewerblichen Bauflächen untergebracht werden, während Windenergieanlagen nicht auf die Standorte in GIB / gewerbliche Bauflächen angewiesen sind. Gleiches gilt für die Bereiche für gewerbliche und industrielle zweckgebundene Nutzungen im Umfeld des Airports Weeze, deren zentrale Aufgabe darin besteht, Flächen für flughafenaffine gewerbliche Nutzungen bereitzuhalten.

Insofern wird die Unterbringung von Windenergieanlagen in den für die Gemeinde Weeze wertvollen **GIB-Bereichen bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen nicht für geeignet** gehalten, sodass diese als **harte Tabuflächen** deklariert sind. Dies gilt auch für GIB-Bereiche, die noch nicht komplett in Anspruch genommen worden sind.

Für **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** wird aufgrund ihrer in der Bauleitplanung zu entwickelnden Zweckbestimmung gemäß Regionalplan Düsseldorf

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen privaten und öffentlichen Folgeeinrichtungen,

- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen, den Verkehr und die mit der Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche verträglichen Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gemischte und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, nicht wesentlich störender bzw. nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnaher Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen sowie
- kleinere Freiflächen, u.a. schutzwürdige Landschaftsteile sowie historische Freiflächen

ein **Abstandspuffer** aus Immissionsschutzgründen und Gründen der erdrückenden Wirkung vorgesehen, da insbesondere schutzbedürftige Nutzungen aus den ASB entwickelt werden.

Aus Gründen der im Kapitel 5.4 erläuterten erdrückenden Wirkung werden für Allgemeine Siedlungsbereiche als **harte Tabuzone ein 300 m-Radius (zweifache Anlagenhöhe)** und als **weiche Tabuzone ein 450 m-Radius (dreifache Anlagenhöhe)** angesetzt.

In neu auszuweisenden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll grundsätzlich die Errichtung moderner Großanlagen, die Gesamthöhen von ca. 200 m erreichen können, möglich sein. Für solche Anlagen sind bereits aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und auf Basis des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme größere Abstände als für Windenergieanlagen mit deutlich geringerer Höhe und i.d.R. auch geringerer Leistung erforderlich. Es sind einerseits die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, andererseits planerische Vorsorgeaspekte bei der Neuausweisung oder der Erweiterung bestehender Konzentrationszonen sowie außerdem die Vorbelastung des Raumes aufgrund vorhandener Windenergieanlagen, im vorliegenden Falle auch aufgrund des Airports Weeze, zu berücksichtigen.

Wird der Abstand jedoch zu groß angesetzt, werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes durchaus als Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind. Wird der Abstand zu klein gewählt, wird das Potential überschätzt. Während pauschale Schutzabstände zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (bei Kenntnis der zu erwartenden maximalen Anlagenhöhe) sachgerecht sind, kann zum Schutz vor Lärmeinwirkungen sinnvoll kein Schutzabstand empfohlen werden, denn der notwendige Schutzabstand hängt nicht nur von der Schallemission der einzelnen Windenergieanlage, sondern auch von der Anzahl der Anlagen, ihren Abständen zueinander sowie der Vorbelastung ab. Wird dieses bei der Ausweisung von Vorrangzonen nicht berücksichtigt, kann dies dazu führen, dass nachts auf den Flächen einige Windenergieanlagen aus Gründen des Lärmschutzes nicht betrieben werden können und damit die Konzentrationszone nicht plangemäß genutzt werden kann.

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen erfolgen je nach Anlagentyp und -leistung sowohl in der Planung als auch im Beschwerdefall nach den Festlegungen der TA Lärm. Genaue Abstände zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich sind jeweils im Zuge der Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall zu berechnen. Als Vorsorge- und Erfahrungswert wird gemäß der städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Weeze um die entsprechend dargestellten ASB als weiches Tabukriterium ein **Abstandspuffer von 600 m** gelegt. Dieser Abstandspuffer wird für die Ermittlung von Gunst-

flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze zunächst für angemessen erachtet, da einerseits bei maximal 200 m hohen Windenergieanlagen dem Belang der Erdrückenden Wirkung (vgl. Kapitel 6.3) für die Siedlungsbereiche (hier ASB) Rechnung getragen wird, andererseits aus Lärmgesichtspunkten für die aus ASB zu entwickelnden Wohngebiete ein vorsorglicher Schutzabstand angesetzt werden kann. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Außenbereich der Gemeinde Weeze zahlreiche Einzelwohnhäuser und Gehöfte mit Wohnnutzung sowie sonstige schutzwürdige Nutzung (ohne Darstellung im FNP) vorhanden sind, für die auch Abstandspuffer vorgesehen werden, sodass in der Gesamtschau sich die Abstandspuffer um die Siedlungsbereiche durch im Weiteren zu berücksichtigenden Einzelwohnhäuser und Gehöfte mit Wohnnutzung bzw. sonstige schutzwürdige Nutzungen im Außenbereich automatisch erhöhen.

Um die Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel von nachts 45 dB (A) zu Mischgebieten und 40 dB (A) zu allgemeinen Wohngebieten bzw. 35 dB (A) zu reinen Wohngebieten einzuhalten, sollte in Abhängigkeit der Schalleistungspegel einer Windenergieanlage der vorgegebene 600 m-Abstand nicht unterschritten werden. Der Ansatz eines höheren Abstandes > 600 m wird zur Vermeidung des Vorwurfes einer Verhinderungsplanung nicht angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass in anderen Bundesländern höhere Abstände durch die Landesplanung bzw. Erlasse (z.B. Bayern: 800 m zu einem WA / 500 m zu MI / MD oder Außenbereichsanweisen / Schleswig-Holstein: 800 m Siedlungen allgemein, 400 m Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich, Brandenburg / Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt: 1000 m WAWR) empfohlen werden ([www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandempfehlungen\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandempfehlungen_bf.pdf)). Grundsätzlich wird eine Unterschreitung des Abstandes von 600 m auch unter dem Gesichtspunkt der Erdrückenden Wirkung (vgl. Kapitel 6.3) nicht für sinnvoll gehalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuelle Untersuchung der LANUV verwiesen, die ebenfalls einen Abstandspuffer von 600 m um ASB vorsieht ([www.energieatlasnrw.de](http://www.energieatlasnrw.de)).

Auch wenn auf den ersten Blick dieser Abstand den Erfordernissen des Immissionsschutzes genügen sollte, kann sich im Baugenehmigungsverfahren für einzelne oder mehrere Anlagen herausstellen, dass aufgrund des konkreten Anlagentyps oder aufgrund bereits vorhandener Anlagen der Immissionsschutz nicht sichergestellt werden kann. Die Bauherren von Windenergieanlagen haben im konkreten Einzelfall i.d.R. durch Gutachten den Nachweis zu erbringen, dass ihre Anlagen insbesondere die erforderlichen Nachtwerte zu den schützenswerten Nutzungen einhalten. Sollte der Immissionsschutz also nicht innerhalb des Mindestabstandes von 600 m sichergestellt werden können, ist der Abstand für die Anlagen so weit zu vergrößern, dass Konflikte ausgeschlossen werden. Möglich ist auch einen anderen (leiseren) Anlagentyp zu wählen, die Anlage nachts zu drosseln oder diese Maßnahmen miteinander zu kombinieren. Denn nur so ist sichergestellt, dass der öffentliche Belang Immissionsschutz im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegensteht. Somit wird über die konkreten Anlagenstandorte abschließend im Baugenehmigungsverfahren, nicht aber bereits durch die Ermittlung von speziellen Gunstflächen für Windenergieanlagen oder durch die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entschieden. Allerdings muss zumindest die Möglichkeit bestehen, innerhalb der verbleibenden Gunstflächen bei dem gewählten Abstandspuffer von 600 m zu ASB (sowie analog z.B. Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen auf Ebene des FNPs) mindestens zwei Windenergieanlagen aufzustellen.

Aus dem gewählten Abstandspuffer von 600 m um ASB erklärt sich entsprechend auch, warum für die angrenzenden Nachbargemeinden ein Korridor von 600 m Tiefe in die Nachbargemeinden für die Untersuchung Berücksichtigung gefunden hat.

Bezogen auf den für das südöstliche Stadtgebiet Goch dargestellten ASB ergibt sich die Besonderheit, dass der ASB im Zuge der Bauleitplanung weitestgehend für gewerbliche Nutzungen und untergeordnet Einzelhandel und Gemeinbedarfsnutzungen entwickelt wurde. Für gewerbliche Nutzungen und Einzelhandel werden jedoch im Vergleich zu den schützenswerten Flächen für den Wohnungsbau keine Abstandspuffer angesetzt. Entsprechend wurden für den südöstlichen Teilbereich **ASB Goch keine Abstandspuffer** berücksichtigt.

**Dies ersetzt im Ergebnis nach Vorliegen von speziellen Gunstflächen bei Umsetzung im Flächennutzungsplan jedoch nicht eine genauere gutachterliche Betrachtung, spätestens im Rahmen der Genehmigungsplanung durch ein umfassendes Immissionsgutachten. Auf die Ausführungen des derzeit geltenden Windenergie-Erlasses NRW nach Kapitel 8.1.1 wird verwiesen, dass** Abstandswerte festgelegt werden sollen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz auf der sicheren Seite liegen sollen. Insofern bleibt es der planenden Kommune überlassen einen „sicheren Abstand“ zu wählen, der einerseits gewährleistet, dass der Vorwurf der Verhinderungsplanung ausscheidet, andererseits ein für die Untersuchung hinreichender pauschaler Schutzabstand für die Siedlungsbereiche berücksichtigt wird.

### 5.2.2 Wald

Gemäß Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen gemäß Maßgabe des Ziels B.III.3.2 des LEP NRW möglich. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Näheres regelt der Leitfaden „Windenergie im Wald“. Weiterhin sind für die Errichtung von WEA im Wald die Umwandlung von Wald und dafür die forstbehördliche Genehmigung notwendig.

Analog der Vorgehensweise in Kapitel 5.1.7 „Waldbereiche gemäß Regionalplan Düsseldorf“ werden die im **Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze dargestellten Waldflächen**, die über die zeichnerischen Ziele des Regionalplanes hinausgehen sowie weiterhin **real existierende Waldflächen gemäß Luftbild als harte Tabuflächen** dargestellt.

### 5.2.3 Grünflächen, soweit sie im Außenbereich liegen, ansonsten als Teil des Siedlungskörpers/Ausgleichsflächen/Ökokontoflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze sind Grünflächen mit verschiedener Zweckbestimmung (Parkanlage, Friedhof, Sportanlagen) sowie ohne Zweckbestimmung dargestellt, die zum einen Teil integriert in die Siedlungsbereiche, zum anderen auch Grünflächen im Außenbereich (östliche Weeze und westlich Wemb) sind.

Diese **Grünflächen** stellen **harte Tabuflächen**, jedoch ohne weiteren Abstandspuffer dar, da ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen hier nicht gegeben ist.

**Ausgleichsflächen** (als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) stellen **harte Tabuflächen** dar. Dabei handelt es sich gemäß Flächennutzungsplan Weeze um kleinteilige randliche Eingrünungen.

Die im Gemeindegebiet gelegenen Flächen der **privaten Ökokonten** werden **nicht** als **Tabuflächen** angesehen. Hier ist im Einzelfall nach Vorliegen der speziellen Gunstflächen für Windenergieanlagen zu prüfen, ob sich Widersprüche zu den geplanten oder bestehenden Maßnahmen der Ökokonten ergeben und sie für die Weiterbetrachtung nicht geeignet sind.

#### 5.2.4 Gewässer bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft

Die **Oberflächengewässer** im Gemeindegebiet sind auf Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Luftbild- und DGK 5-Auswertung sowie gemäß ELWAS-IMS ([www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/viewer.htm](http://www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/viewer.htm)) in ihrer realen Ausdehnung in die Untersuchung eingeflossen und stellen **harte Tabuflächen** dar.

Gemäß derzeit geltendem Windenergie-Erlass NRW, Kapitel 8.2.1.6, ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein **Gewässerrandstreifen** von mindestens **5 m** freizuhalten (**harte Tabuzone**). An fließenden Gewässern II. Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine Windenergieanlage innerhalb von 3 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan dies vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 97 Abs. 6 LWG NRW). Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht an Gewässern I. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot, von dem die höhere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann (§ 57 LG NRW).

Innerhalb des Gemeindegebiets Weeze sind keine **Bundeswasserstraßen** gemäß Anlage 2 zum LWG NRW sowie keine **Gewässer I. Ordnung** vorhanden.

Die **Niers** stellt gemäß Anlage 2 zum LWG NRW ein **Gewässer II. Ordnung** und eine **harte Tabufläche** dar. Hier wird der **Gewässerrandstreifen von 5 m** gemäß WHG/LWG NRW als **Abstandspuffer (harte Tabuzone)** berücksichtigt. Gleiches gilt für die sonstigen im Gemeindegebiet vorhandenen fließenden Gewässer gemäß dem Auskunftssystem der LANUV bzw. ELWAS-IMS. Für die vorliegende Untersuchung wurden zunächst nur die fließenden Gewässer erfasst, die eine Namensbezeichnung aufweisen.

**Stehende Oberflächengewässer** (in Ergänzung zu den bereits im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Oberflächengewässern) sind gemäß Realnutzungskartierung aufgrund des Luftbildes und der DGK 5 als **harte Tabuflächen** definiert. Gewässer > 5 ha sind insbesondere die durch Abgrabung entstandenen Gewässer. Hier kommt ein **Abstandspuffer (harte Tabuzone) analog zum Bauverbot gemäß LG NRW** zum Tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrabungsgewässer bei fortschreitender Abgrabungstätigkeit im Wandel begriffen sind und die ausgewerteten Luftbilder eine Momentaufnahme darstellen. Die reale Ausdehnung könnte nur durch vor Ort-Kartierung ermittelt werden, deren Aufwand den Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung sprengen würde. Da die Oberflächengewässer ohnehin als BSAB ausgewiesen sind und somit ein Tabukriterium darstellen, ist eine detaillierte Kartierung der Gewässer nicht erforderlich.



### **5.2.5 Sämtliche besiedelte Bereiche (Wohnbau-, gemischte, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfs- und Sonderbauflächen, Ver- und Entsorgung, örtliche Hauptverkehrsstraßen) einschließlich ihrer Erweiterungsflächen gemäß FNP und durch § 34 und § 35 BauGB gesicherte Gebiete**

Zunächst ist eine **Abgrenzung der Weezer Siedlungsgebiete (einschließlich projektierte Entwicklungsflächen)** mit Hilfe des Flächennutzungsplanes einschließlich der rechtskräftigen Änderungen erfolgt.

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze dargestellten **Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen/Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen sowie gewerbliche Bauflächen** werden generalisierend als **harte Tabuflächen** in der **Karte 2** dargestellt. Die im **600 m Korridor** liegenden oben genannten Darstellungen der Nachbarkommunen Goch, Kevelaer, Uedem und Bergen (NL) wurden anhand der zur Verfügung stehenden Flächennutzungspläne ebenfalls berücksichtigt, um die sich daraus entfaltenden Tabuzonen, die in das Gemeindegebiet Weeze hineinwirken, zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um

#### Goch

gewerbliche Bauflächen, Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (Bau- und Gartenmarkt), Flächen für den Gemeinbedarf (soziale Zwecke dienende Gebäude Einrichtungen, Feuerwehr und Verwaltung, Kindergarten, Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) sowie Wohnbauflächen

#### Kevelaer

Sondergebiete Wochenendhausgebiet, Traber- und Freizeitpferdesport, Ver- und Entsorgungsflächen, Wohnbauflächen, Konzentrationszone für Windenergieanlagen

#### Uedem

gewerbliche und gemischte Bauflächen

#### Bergen (NL)

Sommerhausgebiet analog Sondergebiet Ferienhausgebiet

Weiterhin sind durch **Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB** gesicherte Gebiete sowie der **als im Zusammenhang bebauter Ortsteil Hees gemäß § 34 BauGB** in die Betrachtung eingeflossen und als **harte Tabuflächen** festgestellt worden (vgl. Kapitel 2.2.9).

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden

Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

- 1 sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- 2 die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- 3 keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Analog der Vorgehensweise und Ausführungen gemäß Kapitel 5.2.1 wird für schützenswerte Nutzungen für die Festlegung eines Pufferbereiches zwischen „Siedlung“ und potenziellen Standorten von Windenergieanlagen insgesamt um die entsprechend abgegrenzten Siedlungskörper (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, schutzbedürftige Sonderbauflächen / Sondergebiete (Wochenendhausgebiet, Sommerhausgebiet, Altenwohn- und Pflegeheim/Werkstätten Petrusheim, Reithalle), schutzbedürftige Flächen für den Gemeinbedarf (Verwaltung, Schule, Kindergarten/Kindertagesstätte, Kirche, Jugendheim, Feuerwehr, soziale Einrichtungen/Sozialzentrum, gesundheitliche Einrichtungen etc.), den § 34 und § 35 BauGB-Satzungen sowie des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hees nach § 34 BauGB (gemäß Abgrenzung der Gemeinde Weeze) ein Abstandspuffer von **300 m als harte Tabuzone (wg. erdrückender Wirkung, zweifache Anlagenhöhe)** und ein Abstandspuffer von **600 m als weiche Tabuzone (Erfahrungs- und Vorsorgewerte Immissionsschutz entsprechend der städtebaulichen Vorstellung der Gemeinde)** gelegt.

Kein Abstandspuffer wird für „nicht schützenswerte“ Sonderbauflächen/Sondergebiete (Flächen für den zivilen Luftverkehr, Flughafen, flughafenaffine Nutzungen, energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse, großflächiger Einzelhandel [Bau- und Gartenmarkt]) angesetzt.

Für die **Gemeinde Weeze** stellt das im Flächennutzungsplan der Stadt Kevelaer dargestellte Sondergebiet Traber- und Freizeitpferdesport mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 10 (Rechtskraft 1996; Sondergebiet Trainingszentrum für den Trabersport) und Nr. 13 (Rechtskraft 2004, Aufspaltung des Sondergebiets Trainingszentrum für den Trabersport in verschiedene Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmungen: Traberpferdesport, Freizeitpferdesport, Freizeitpferdesport / Ferienhausgebiet, Kiosk und Verwaltung, Tierarztpraxen und Verwaltung, Erlebnisbereich, Wohnmobilhafen und Pferdesport und Casino) eine **ungeklärte Rechtslage** dar (gemeinsames Gespräch Fachbereich Bauen Weeze/Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR vom 31.10.2012 im Rathaus). Dies wird dadurch erklärt, dass während des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Kevelaer die 22. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (2001) bereits galt (Genehmigung und Bekanntmachung) und bei der Festsetzung des Ferienhausgebiets aufgrund des Schutzbedarfes hätte berücksichtigt werden müssen. In Karte 2 wird das Sondergebiet Traber- und Freizeitpferdesport zwar dargestellt, aber ohne Schutzpuffer bis zur Klärung der Rechtslage versehen (es erfolgt lediglich eine Berücksichtigung im

Zuge Einzelwohnhäuser und Gehöfte sowie sonstige schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich vgl. Kapitel 6.2).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Zuge der vorliegenden Untersuchung die im Rahmen der 22. FNP-Änderung dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen weder als Tabufläche noch sonst berücksichtigt wird. Bei der Konzentrationszonenermittlung für die 22. FNP-Änderung wurde von Windenergieanlagen mit geringeren Gesamthöhen als 150 m ausgegangen.

**Im Ergebnis ersetzt dies nach Vorliegen von speziellen Gunstflächen bei Umsetzung im Flächennutzungsplan jedoch nicht eine genauere gutachterliche Betrachtung, spätestens im Rahmen der Genehmigungsplanung durch ein umfassendes Immissionsgutachten. Auf die Ausführungen des derzeit geltenden Windenergie-Erlasses NRW nach Kapitel 8.1.1 wurde bereits verwiesen.**

Da gewerbliche Bauflächen sowie Ver- und Entsorgungsflächen nicht die Schutzwürdigkeit von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen oder schutzwürdigen Sondergebieten aufweisen, wird auf einen entsprechenden Schutzabstand verzichtet.

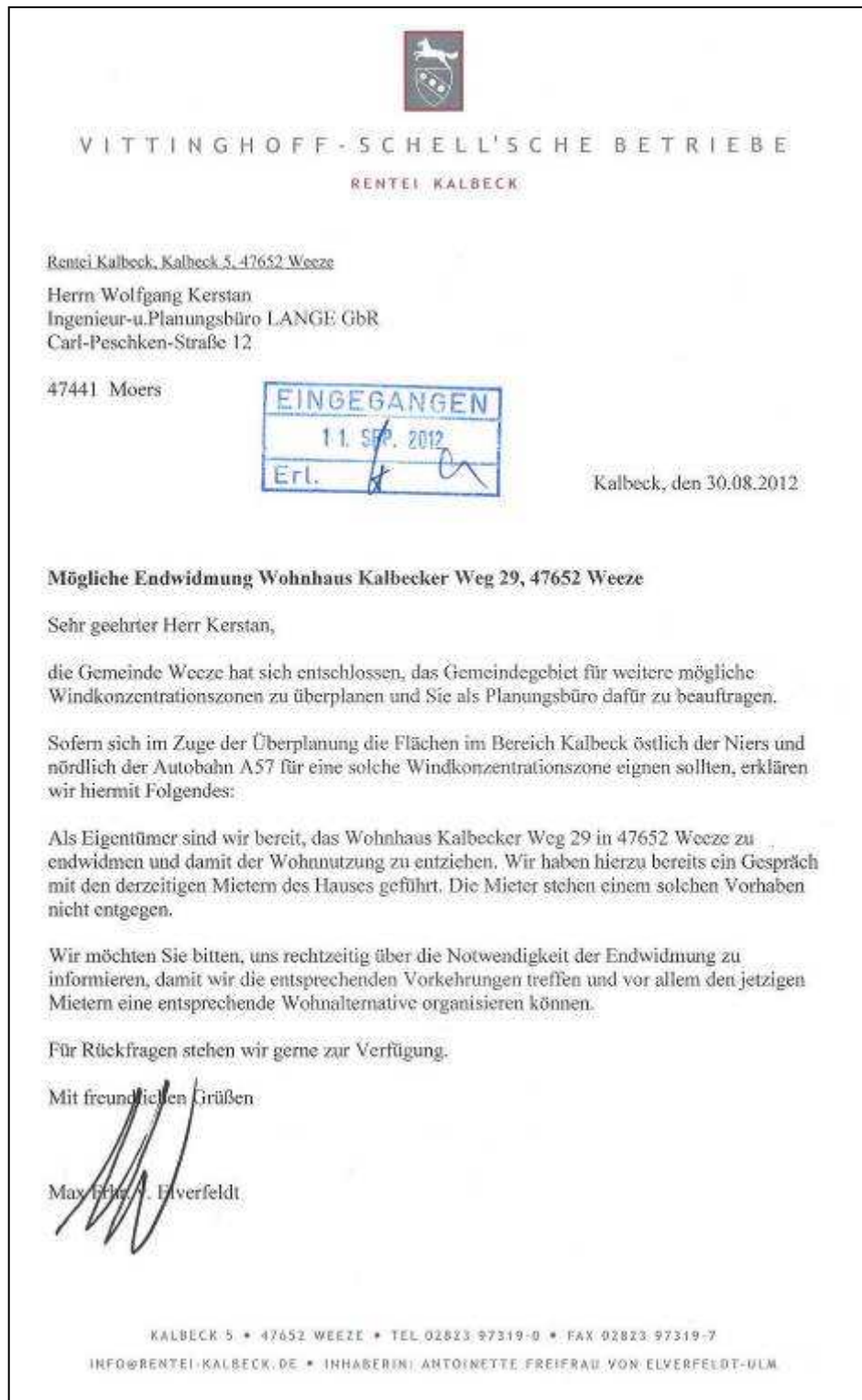
### **5.3 Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich (Einzelwohnhäuser, Hofanlagen und sonstige schutzbedürftige Nutzungen)**

Der Außenbereich der Gemeinde Weeze wird von zahlreichen **Einzelwohnbebauungen und Gehöften mit Wohnnutzung** geprägt. Gleiches gilt für die an das Gemeindegebiet Weeze angrenzenden Bereiche der Nachbarkommunen. Aufgrund ihrer Vielzahl und gestreuten Lage werden diese Anlagen erst nach Berücksichtigung des 600 m Abstandspuffers für Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, schutzbedürftige Gemeinbedarfsflächen und schützenswerte Sondergebiete) erfasst. Eine komplette Erfassung der Einzelhausbebauungen und Gehöfte für das gesamte Gemeindegebiet und angrenzende Bereiche der Nachbargemeinden würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen.

In den Deutschen Grundkarten für das Gemeindegebiet Weeze und den Nachbargemeinden besteht die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebengebäuden. Zusätzlich lagen Daten des Kreises Kleve/KRZN vor. Dabei erfolgte keine Überprüfung bzw. ein Abgleich vor Ort bzw. Aufnahme. Für die niederländische Gemeinde Bergen wurden die angrenzenden Bereiche mit Gehöften und Einzelhäusern im Zuge einer Ortsbefahrung aufgenommen, da der Bereich und die Anzahl der zu betrachtenden Einzelwohnhäuser und Gehöfte überschaubar waren.

Für die Untersuchung wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Weeze die schriftliche Ankündigung berücksichtigt, dass die Wohnnutzung im Außenbereich (Kalbecker Weg 29) aufgegeben wird. Zwischenzeitlich befindet sich die Endwidmung in Beurkundung bzw. in rechtlicher Absicherung. Ein konkreter Nachweis steht noch aus und ist spätestens zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren vorzulegen.

Abbildung 3 Sonderfall Aufgabe einer Wohnnutzung im Außenbereich



Für die Untersuchung wurden für die Hauptgebäude, die aufgrund ihrer Kubatur und Schrägfur gemäß DGK 5 bzw. aufgrund der Ortsbefahrung (Niederlande) als Wohngebäude (Einzelwohnhaus oder einer Hofanlage zugehöriges Wohnhaus) einzustufen sind, der o.g. Abstandspuffer von 300 m abgetragen. Das Thema „Erdrückende Wirkung“ wird für **Einzelbebauungen und Gehöfte** im baulichen Außenbereich gesondert in Kapitel 6.2 thematisiert.

Aus Gründen der im folgenden Kapitel erläuterten erdrückenden Wirkung werden für Einzelwohnbebauungen und Gehöften mit Wohnnutzung als **harte Tabuzone ein 300 m-**

**Radius (zweifache Anlagenhöhe) und als weiche Tabuzone ein 450 m-Radius (dreifache Anlagenhöhe) angesetzt.**

Bezogen auf die für die Gemeinde Weeze ungeklärte Rechtslage bezogen auf den Bereich Den Heyberg im Stadtgebiet Kavelaer wurden die teils als Ferienhäuser genutzten ehemaligen Bunker wie Einzelhäuser betrachtet und der Abstandspuffer von 300 m angesetzt.

#### **5.4 Erdrückende Wirkung**

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende bedrängende Wirkung ist in der Rechtssprechung angenommen worden, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende bzw. erschlagende“ Wirkung zukommt (vgl. BVerwG Urteile 13.03.1981 4 C 1.78 und 23.05.1986 4 C 34.85). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch überwiegend wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene bauliche Charakteristik wahrgenommen wird.

Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage sind umso größer, je höher die Anlage und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Gesamthöhe = Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WKA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles (vgl. OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006, vgl. auch BVerwG, Beschl. vom 23.12.2010 – 4 B 36/10).

Für die vorliegende Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Erdrückenden Wirkung als **harte Tabuzone die zweifache Anlagenhöhe (300 m)** und als **weiche Tabuzone die dreifache Anlagenhöhe (450 m)** – ausgehend von einer 150 m hohen Windenergieanlage – abgetragen. Um auch Anlagen zwischen 150 m und kleiner 200 m Gesamthöhe im Zuge der Untersuchung Rechnung zu tragen, wurden in Karte 6 Abstände in 50 m gestaffelt abgetragen, im Einzelnen 450 m, 500 m, 550 m und 600 m.

##### **5.4.1 Luftverkehrsrecht**

Innerhalb der Gemeinde Weeze befindet sich der Airport Weeze.

Baubeschränkungen ergeben sich aus dem Luftverkehrsgesetz sowie aus der bestehenden Luftverkehrsrechtlichen Genehmigung wie in Kapitel 2.3.2 dargestellt.

Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW führt zum Thema Luftverkehrsrecht aus, dass Baubeschränkungen sich aus den nach §§ 12 -18 a Luftverkehrsgesetz ergeben, nicht nur

innerhalb festgesetzter Bauschutzbereiche gemäß §§ 12 und 17 LuftVG, sondern auch sonst in der Umgebung von Flugplätzen. Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Grund gemäß § 14 LuftVG bedürfen der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch für kleinere Anlagen.

Die frühzeitige Einbindung der zuständigen Luftfahrtbehörden zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Sicherheit des Luftverkehrs ist insbesondere dann geboten, wenn in der Umgebung von Flugplätzen die Errichtung einzelner, evtl. zu einem schon vorhandenen Bestand hinzutretender, Windenergieanlagen zu einer Hindernisverdichtung führen kann. Eine Hindernisverdichtung kann sich z.B. durch einen „Wandeffekt“ mehrerer konzentrierter Windenergieanlagen im Bereich des Platzrundenverlaufs beim Verkehr nach Sichtflugregeln nachteilig auf die Sicherheit des Luftverkehrs auswirken. Die konkrete Gefahr für den Luftverkehr ist im Einzelfall darzulegen. Dabei ist die Anforderung an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringer, je größer der zu befürchtende Schaden ist. Zuständig für die Darlegung der Gefahr ist die Luftfahrtbehörde.

Gemäß § 16 a LuftVG müssen Windenergieanlagen – auch wenn sie die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten – ggf. in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Über die Notwendigkeit und die Art der Kennzeichnung hat die zuständige Luftfahrtbehörde zu entscheiden. Für die bauordnungsrechtliche Überwachung der Einhaltung derjenigen Auflagen, die die Luftverkehrsbehörde im Genehmigungsverfahren zur Sicherstellung der Luftverkehrssicherheit gefordert hat, sind gemäß § 61 BauO NRW die Bauaufsichtsbehörden zuständig.

Nach mündlicher Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr (Telefonat Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR vom 10.10.2012 / Ansprechpartner Herr Dohmes) können **maximal der beschränkte Bauschutzbereich mit einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt und die Anflugbereiche als harte Tabuflächen** angesehen werden. Die weiteren Bauschutzbereiche im Umkreis von 4 km und 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt können derzeit nicht als Tabuflächen angesehen werden. Innerhalb dieser Radien kann eine verbindliche Aussage über die Machbarkeit von Windenergieanlagen erst im Zuge des Verfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz bei Bekanntsein der konkreten Anlagentypen und Standorte durch die Bezirksregierung bzw. die Deutsche Flugsicherung erfolgen.

Mit Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 24.01.2013 (Schreiben durch die Bezirksregierung Düsseldorf, AZ TWR/BL-NW 8149-2) wurde mitgeteilt, dass die dato ermittelte spezielle Gunstfläche im Baaler Bruch in der vorliegenden Abgrenzung nicht mit den Anforderungen der Flugsicherung vereinbar ist. Danach ist die Teilfläche südlich des Hauptentwässerungsgrabens als Tabufläche zu betrachten.

#### **5.4.2 Militärische Anlagen**

Zum Thema Militärische Anlagen bezieht sich der Windenergie-Erlass NRW auf folgende Aussagen: Nach § 3 Schutzbereichsgesetz ist für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen innerhalb der Schutzbereiche die Genehmigung der Schutzbereichsbehörden (Wehrbereichsverwaltung) erforderlich.

Für die vorliegende Untersuchung ergibt sich gemäß den Aussagen aus Kapitel 2.3.1, dass das Interessengebiet (20 km Kreis LV Radar Uedem-Marienbaum / 35 km Kreis LV Radar Uedem-Marienbaum) das Gemeindegebiet Weeze überdeckt.

Bezogen auf die militärische Radaranlage kann derzeit nur analog den Aussagen des vorangegangenen Kapitels Luftverkehrsrecht gehandelt werden. Nach Vorlage von speziellen Gunstflächen für Windenergieanlagen wird der Kontakt mit der Wehrbereichsverwaltung gesucht und die Machbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan abgestimmt.

#### **5.4.3 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie örtliche Hauptverkehrszüge**

Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW verweist auf das FStrG und das StrWG NRW.

Gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu **40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen (harte Tabuzonen)** außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Nach § 25 StrWG NRW sind außerdem alle baulichen Anlagen längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m genehmigungspflichtig. Aus diesem Grund wurde zur Vorsorge als Schutzabstand für die **o.g. Straßenkategorien** jeweils ein **40 m – Puffer** abgetragen und die Straßen an sich als **weiche Tabuzone (nur bei Bundesautobahnen harte Tabuzone)** deklariert. Im Umfeld von Straßen ergeben sich die genannten Abstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Auch bei Gemeindestraßen, die nicht als örtliche Hauptverkehrszüge im Flächennutzungsplan deklariert sind, für die aber keine gesetzlichen Anbauverbote oder Anbaubeschränkungen gelten, sind die verkehrlichen Belange und ggf. Abstände im Zuge der Detailplanung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW zitiert weiterhin Urteile und Erlasse zum Thema Straßenrecht. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Kapitel 5.2.3.5 (Eiswurf) von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Im Zusammenhang mit den klassifizierten Straßen werden aus dem Flächennutzungsplan auch bestehende **Flächen für den ruhenden Verkehr und örtliche Hauptverkehrsstraßen (harte Tabuflächen)** berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung der geplanten westlichen Umgehung Weeze erfolgt nicht, da die L 361 nicht mehr in der Liste der Priorisierung Landesstraßen (Stand 25.10.2011) des MBWSV) enthalten ist.

#### 5.4.4 Bahnlinien

Die das Gemeindegebiet Weeze von Südosten nach Nordwesten parallel der B 9 querende **Bahntrasse** als Fläche für Bahnanlagen gemäß Flächennutzungsplan stellt eine **harte Tabufläche** dar.

Der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW trifft zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen keine Empfehlungen. Aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) lassen sich ebenfalls keine Empfehlungen ableiten. Für Nordrhein-Westfalen ist das Landeseisenbahngesetz aufgehoben.

Als Vorsorgeabstand werden bei der im Gemeindegebiet Weeze vorherrschenden geraden Streckenführung **50 m (weiche Tabuzone)** angesetzt, um keine Konflikte bei möglichen Ausbauvorhaben zu verursachen.

**Dies ersetzt im Ergebnis nach Vorliegen von speziellen Gunstflächen bei Umsetzung im Flächennutzungsplan jedoch nicht eine genauere gutachterliche Betrachtung bzw. Abstimmung mit der Deutschen Bundesbahn, spätestens im Rahmen der Genehmigungsplanung.**

#### 5.4.5 Hochspannungsfreileitungen und sonstiger überregional bedeutsamer Leitungsbestand

Das Gemeindegebiet Weeze wird im Osten von einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Nord-Süd-Verlauf) gequert. Für die vorliegende Untersuchung wurden die Hochspannungsfreileitung gemäß DGK 5 zugrunde gelegt. Planungen über weitere Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen sind nicht bekannt.

In Anlehnung an den derzeit geltenden Windenergie-Erlass NRW werden für den Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer WEA folgende Abstände zugrunde gelegt: Von Freileitungen ist der Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren; wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee eines Rotors die Leiterseile nicht erreicht, kann der Abstand unterschritten werden.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf (harte Tabuzone).

Da für die Hochspannungsfreileitungen bzw. für die tatsächlich geplanten WEA-Anlagentypen nicht bekannt ist, ob die Turbulenzschleppe im Lee eines Rotors die Leiterseile nicht erreicht, wird für die Untersuchung zunächst **als weiche Tabuzone der einfache Rotordurchmesser von 100 m** (100 m Rotordurchmesser ist bei WEA der 3 MW-Klasse eine durchaus gängige Größe; WEA > 3 MW mit Rotordurchmesser > 100 m werden zunächst nicht berücksichtigt) zugrunde gelegt. Sofern sich generelle Gunstflächen im Umfeld der Hochspannungsfreileitungen ergeben, ist eine detaillierte Prüfung, spätestens im Zuge des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen, insbesondere, sollten WEA mit einem Rotordurchmesser > 100 m geplant werden.

Weiterhin sind innerhalb des Gemeindegebiets gemäß DGK 5 zahlreiche Mittelspannungsfreileitungen (10- und 25-kV-Leitungen) vorhanden. Abstände zu den Mittelspannungsfreileitungen werden zunächst nicht abgetragen. Sofern sich spezielle Gunstflächen im Umfeld der



Mittelspannungsfreileitungen ergeben, ist eine detaillierte Prüfung im Zuge des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Kenntnisse über das Vorhandensein von Pipelines (Öl-, Gas- und Produktenpipelines) liegen derzeit auf Grundlage des Flächennutzungsplanes Weeze für die Untersuchung nicht vor.

#### **5.4.6 Richtfunktrassen und Sendemasten (Technischen Anlagen)**

Zu den Themenbereichen nimmt der derzeit geltende Windenergie-Erlass NRW in Kapitel 8.1.3 Technische Anlagen sowie in Kapitel 5.2.2.3 Stellung. Die Abstände zwischen anderen technischen Anlagen und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der Windenergieanlage werden wie folgt beschrieben:

- für Sendeanlagen: Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)
- für Richtfunk: Verweis auf Kapitel 5.2.2.3, 9. Spiegelstrich) der Verweis auf den 9. Spiegelstrich stellt keinen Bezug zum Themenkomplex Richtfunk, gemeint ist der 10. Spiegelstrich, konkrete Angaben werden hier jedoch nicht getroffen, sondern es werden diverse Urteile zitiert sowie auf zu kontaktierende Stellen verwiesen

Für das Gemeindegebiet Weeze bestehen Auskünfte über Sendeanlagen gemäß <http://emf2.bundesnetzagentur.de/karte.html>. Demnach befinden sich Sendeanlagen u.a. im Bereich des Airports Weeze und den flughafenaffinen Nutzungen, in der bebauten Ortslage Weeze, an der Gocher Straße/BAB 57, an der Kläranlage, Schafweg, Steversweg. Auskünfte über Netze und Netzbetreiber bestehen nicht.

Da die Anlagenhöhen derzeit noch nicht feststehen, sondern erst zum Genehmigungsverfahren, bleiben Schutzpuffer unberücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan Weeze ist eine Richtfunktrasse (von Goch Richtung Kevelaer das Gemeindegebiet Weeze querend) mit Schutzabständen dargestellt. Für die Untersuchung wurde diese Richtfunktrasse berücksichtigt. Kenntnisse über die Zweckbestimmung (militärisch oder zivil) oder weitere Richtfunktrassen bestehen nicht. Der Schutzstreifen der im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommenen Richtfunktrasse beträgt beidseitig 100 m (weiche Tabuzone).

#### **5.4.7 Berücksichtigung weiterer Grundlageninformationen**

##### Biotopverbund

Die für das Gemeindegebiet Weeze vorliegenden Biotopverbundflächen sind in Kapitel 2.6 der Untersuchung beschrieben. Weitestgehend sind diese Flächen durch naturschutzfachliche Ausweisungen bzw. Ziele der Raumordnung als Tabuzonen berücksichtigt. Eine gesonderte Darstellung als Tabuflächen erfolgt nicht.

##### Unzerschnittene verkehrsarme Landschaftsräume in NRW

Die in Kapitel 2.7 der Untersuchung dargelegten UZVR NRW stellen eigenständig keine Tabuflächen dar.

##### Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Die Bedeutung des Gemeindegebietes zum Thema Kulturlandschaftsentwicklung ist im Kapitel 2.9 der Untersuchung dargelegt. Da es sich derzeit „nur um Empfehlungen“ für die raum-

planerische Umsetzung handelt, können die beschriebenen Kulturlandschaften nicht als Tabuzonen berücksichtigt werden.

#### Geologisch schutzwürdige Objekte

In Kapitel 2.11 der Untersuchung sind die geologisch schutzwürdigen Objekte im Gemeindegebiet Weeze beschrieben. Zum Teil sind diese Flächen durch naturschutzfachliche Ausweisungen als Tabuzonen berücksichtigt. Sie werden nachrichtlich übernommen. Eine gesonderte Darstellung als Tabuflächen erfolgt nicht.

#### Informelle und sonstige Planungen

Informelle und sonstige Planungen, wie gemeindliche Zielvorstellungen zur Neuaufstellung bzw. Fortführung des Regionalplanes Düsseldorf, die Planung zur Kulturlandschaft Veen oder Suchräume für Agropark-Flächen in Wemb wurden für die vorliegende Untersuchung nicht berücksichtigt, da es sich nicht um rechtlich abgesicherte Planungen handelt.

Die im Folgenden näher erläuterten Kartenanlagen zu dieser Studie (Karte 1 – 6) sind thematisch gegliedert. In den Grundlagenkarten (Karte 1 und 2) werden jeweils sowohl harte als auch weiche Tabuzonen als auch Ausweisungen, die keine Tabuzone auslösen, dargestellt. Die Differenzierung der harten und weichen Tabukriterien ist in den Kartenlegenden und in den Tabellen 1 -3, Kap. 4 dokumentiert. Auch wenn sowohl harte und weiche Tabuzonen aufgrund der thematischen Gliederung der Kartenanlagen 1 und 2 zugleich dargestellt werden, wird dennoch an der oben beschriebenen und der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes folgenden Prüfreihefolge festgehalten, d.h. es werden zunächst nur die abstrakten harten Tabuzonen dargestellt (Karte 3) und anschließend die weichen Tabuzonen. Die Anwendung der einzelfallbezogenen, ortsspezifischen Tabukriterien erfolgt dann in einem weiteren Schritt.

Im Rahmen der **Karte 1 Naturschutzfachliche Ausweisungen, Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW und regionalplanerische Bereiche mit Freiraumfunktionen und Abstandsregelungen** sind harte und weiche Tabuzonen und ihre Schutzabstände/Abstandsregelungen sowie der Vollständigkeit halber nachrichtlich übernommene Schutzgebiete oder sonstige schutzwürdige Flächen ohne Tabu-Status dargestellt. Die Benennung, welche naturschutzfachlichen Ausweisungen und Schutzgebiete nach WHG / LWG NRW sowie regionalplanerische Bereiche mit Freiraumfunktionen (gemäß Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) als Tabuflächen definiert sind, kann den Tabellen 1 - 3 entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der LEP NRW und der Regionalplan Düsseldorf, zu dessen Gebiet auch die Gemeinde Weeze gehört, neu aufgestellt werden. Beide Planwerke befinden sich derzeit in der informellen Planungsphase (Ausnahme vorliegender Entwurf eines sachlichen Teilplans 'Großflächiger Einzelhandel' (LEP).

In der **Karte 2 Einschränkungen des Bau- und Planungsrechtes, der Infrastruktur und sonstiger Fachgesetze einschließlich Abstandsregelungen** sind neben den Tabuzonen aus der Karte 1 insbesondere siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Ziele des Regionalplanes Düsseldorf, Tabuzonen des Siedlungswesens, Infrastruktur (Verkehr und Ver- und Entsorgung) und Freiflächendarstellungen einschließlich der relevanten Änderungen des Flächennutzungsplanes Weeze (wie zur Verfügung gestellt) sowie § 34 und § 35 BauGB-Satzungsbereiche sowie im Zusammenhang bebaute Ortsteile (wie von der Gemein-

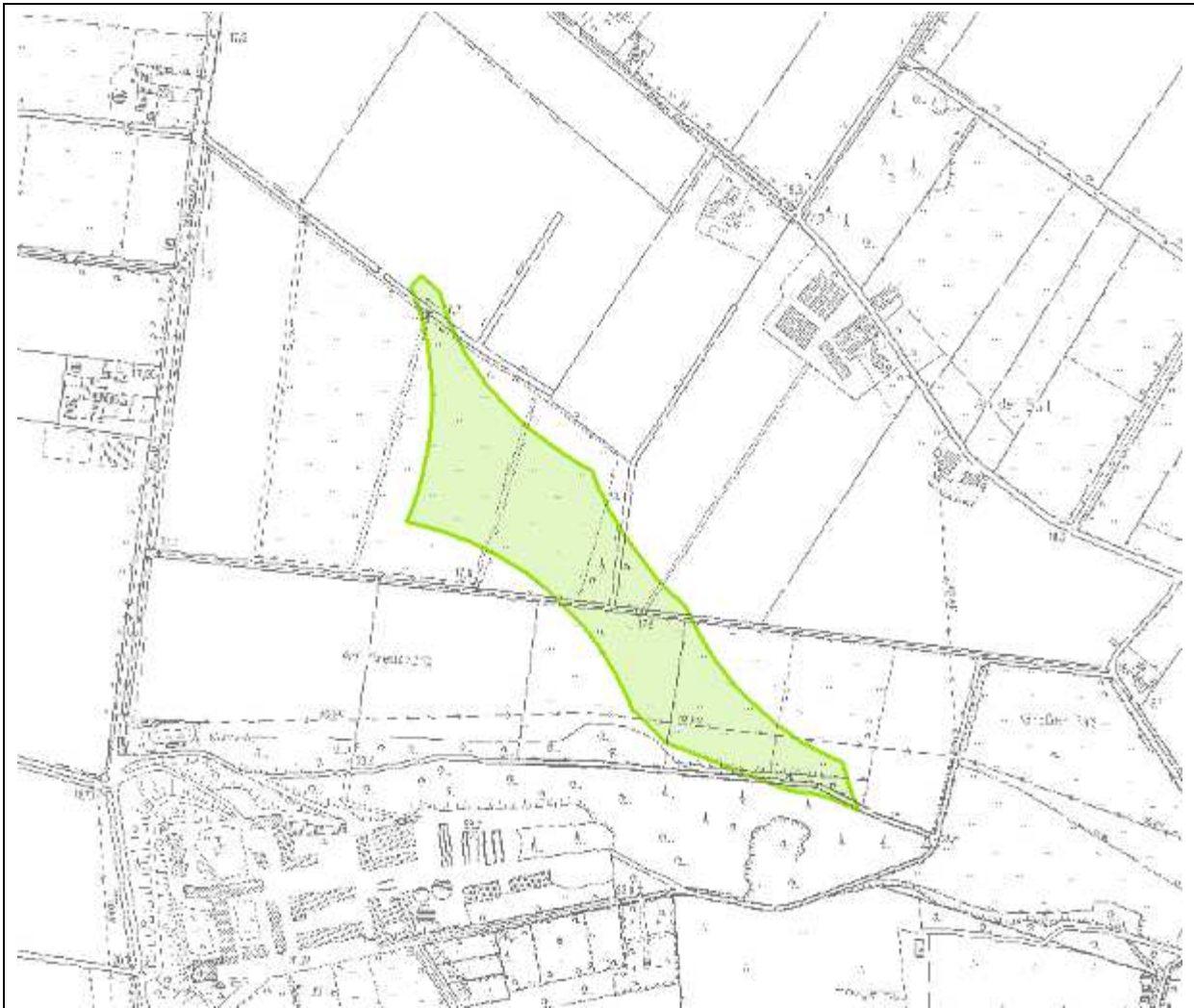
de Weeze angegeben) unter Berücksichtigung der Flächennutzungspläne der Nachbarstädte und –gemeinden sowie Bebauungspläne/Satzungsbereiche aufgezeigt und soweit erforderlich aufgrund des vorbeugenden Lärmschutzes mit einem Schutzabstand/Abstandsregelungen belegt.

Bedingt durch das Alter des Flächennutzungsplanes Weeze werden auch Flächennutzungen im Außenbereich ohne gesonderte Darstellungen im Flächennutzungsplan für die Untersuchung erfasst. Dies sind z.B. reale Waldflächen nach BWaldG / LFoG NRW sowie reale Wasserflächen nach WHG / LWG NRW aufgrund von Luftbildauswertungen einschließlich Abstandsregelungen, die in die Untersuchung eingestellt werden.

In Karte 3 erfolgt die Darstellung der generellen Gunstflächen, die nach Ausschluss der abstrakten harten Tabuzonen übrig bleiben. Als generelle Gunstflächen werden Gebiete bezeichnet, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht aus rechtlichen und/oder tatsächlichen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die generellen Gunstflächen sind zu unterscheiden in Flächen, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können und in solche Flächen, in denen weniger als zwei Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Eine Konzentrationszone muss die Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb von mindestens zwei Windenergieanlagen bieten, da sonst keine Konzentration der Windenergie stattfindet und es sich nicht um einen „Windpark“, sondern um Einzelanlagen handelt.

Da zwischen zwei Windenergieanlagen ein Abstand in Größe des dreifachen Rotordurchmessers eingehalten werden sollte, besteht ein Mindestflächenbedarf von 5 ha für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Ab einer Flächengröße von 10 ha ist - außer bei sehr ungünstigem Flächenzuschnitt - davon auszugehen, dass innerhalb der Fläche mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Daraus ergibt sich, dass alle in Karte 3 ermittelten generellen Gunstflächen mit einer Flächengröße < 5 ha als für die Windenergie nicht nutzbar bewertet und verworfen werden. Die Flächen zwischen 5 – 10 ha und Flächen > 10 ha mit ungünstigem Flächenzuschnitt werden hinsichtlich ihrer Eignung für zwei oder mehr Windenergieanlagen geprüft und bei Nichteignung ebenfalls verworfen.

Abbildung 4 Eignungsbewertung der generellen Gunstflächen mit einer Flächengröße von 5 – 10 ha o. M.



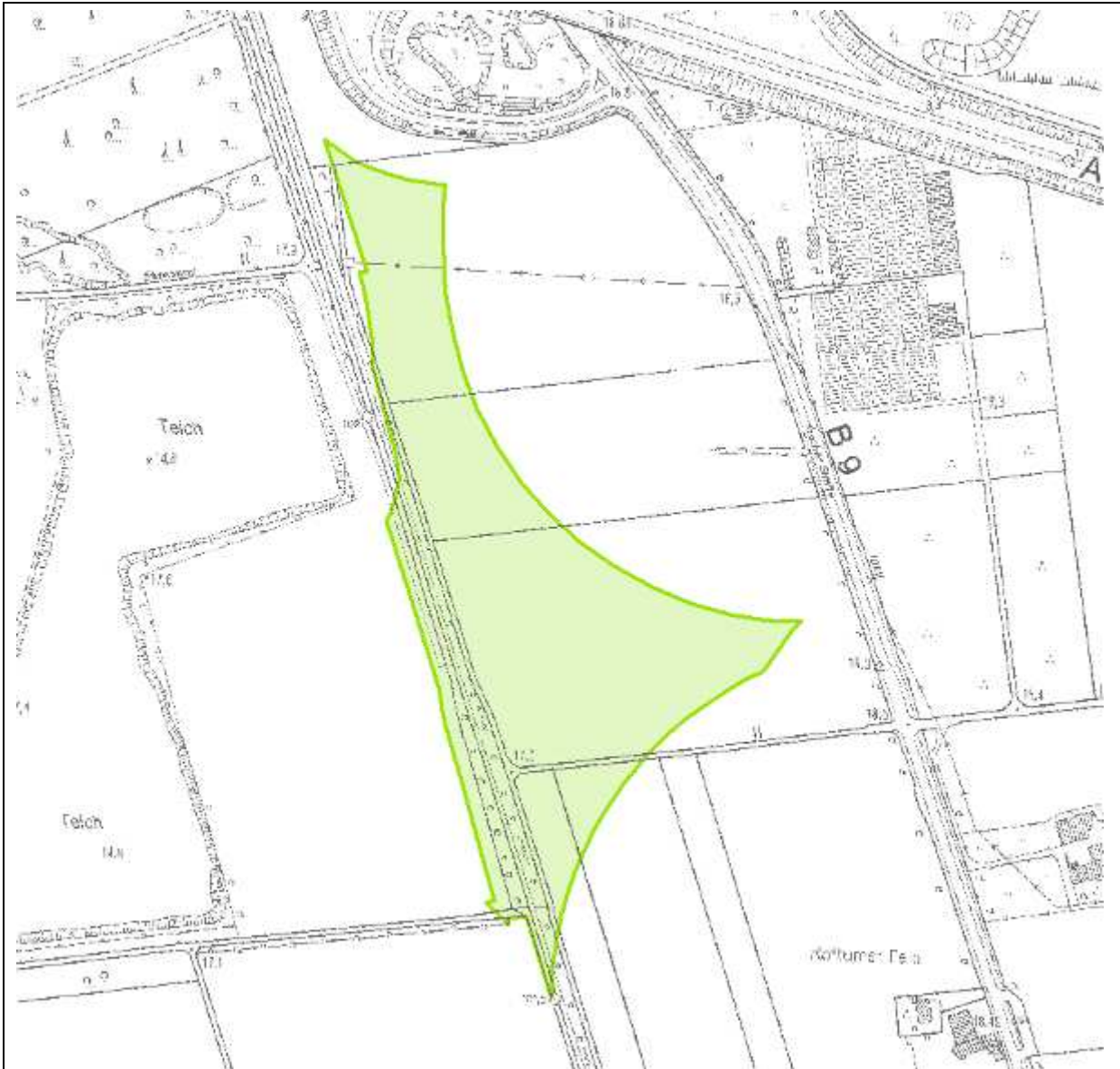
Die 5,4 ha große Fläche nordwestlich des Airports Weeze bietet nur Platz für eine Windenergieanlage, da südlich des in West-Ost-Richtung querenden Weges der Flächenzuschnitt zu schmal ist, um dort eine Windenergieanlage einschließlich der Rotorflügel zu positionieren.



Die 5,6 ha große Fläche südlich des Airports Weeze an der Grenze zur niederländischen Gemeinde Bergen bietet aufgrund ihres schmalen Flächenzuschnitts im südlichen Teilbereich lediglich die Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage.



Die Fläche südwestlich der Ortslage Weeze, westlich der Niers mit einer Größe von 5,8 ha ist nicht geeignet um zwei Windenergieanlagen mit dem erforderlichen Abstand untereinander zu errichten und zu betreiben.



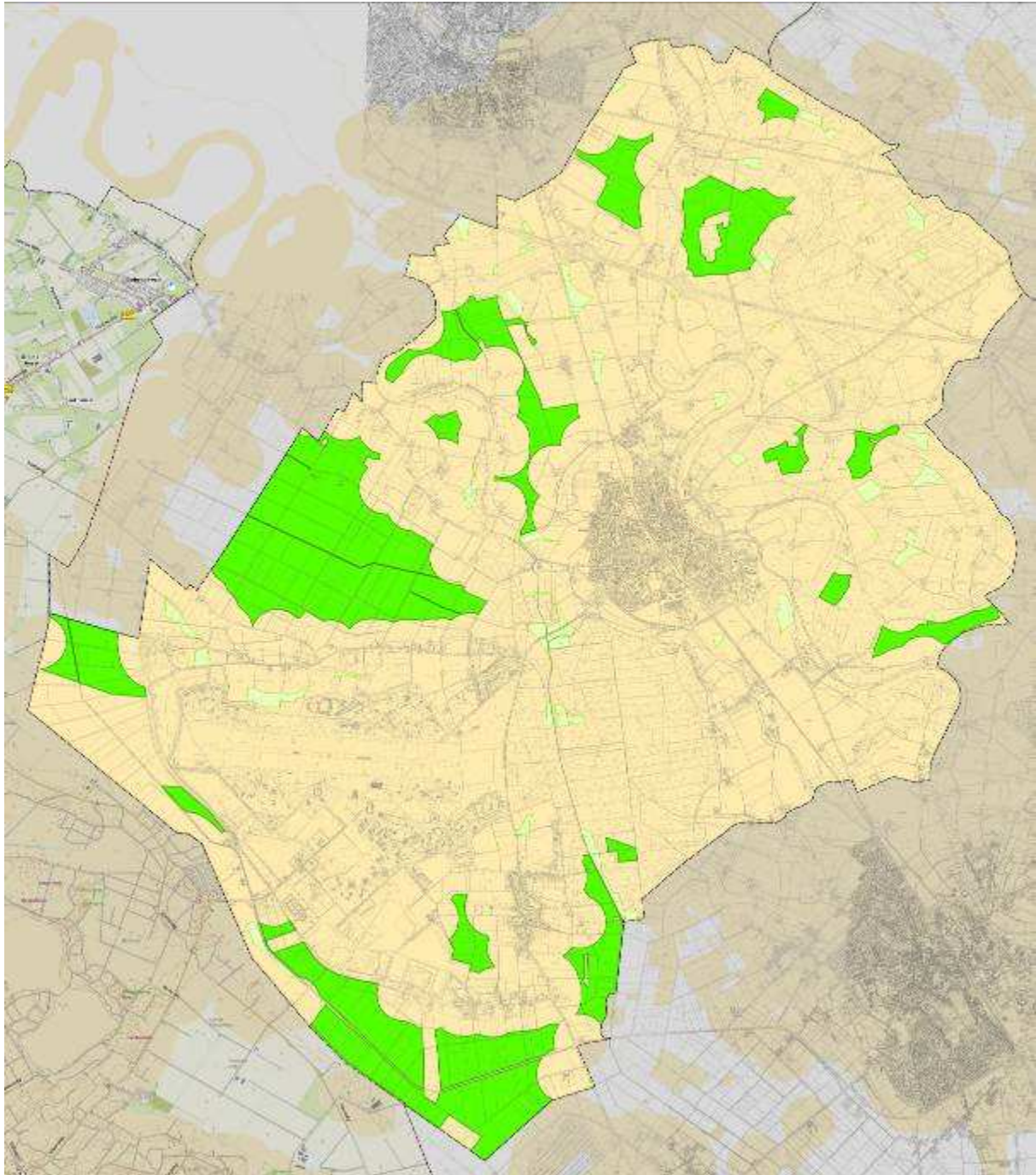
Aufgrund des schmalen Flächenzuschnitts im Norden ist nur der südliche Teilbereich der Fläche (7,9 ha) unmittelbar südlich der Autobahnanschlussstelle AS 3 Goch für die Windenergie nutzbar, jedoch zu klein, um dort zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.



Die Fläche liegt östlich der Ortslage Wemb direkt am Ottersgraben. Aufgrund ihres schmalen Flächenzuschnitts ist kann höchstens im südlichen Teilbereich eine Windenergieanlage errichtet und betrieben werden.

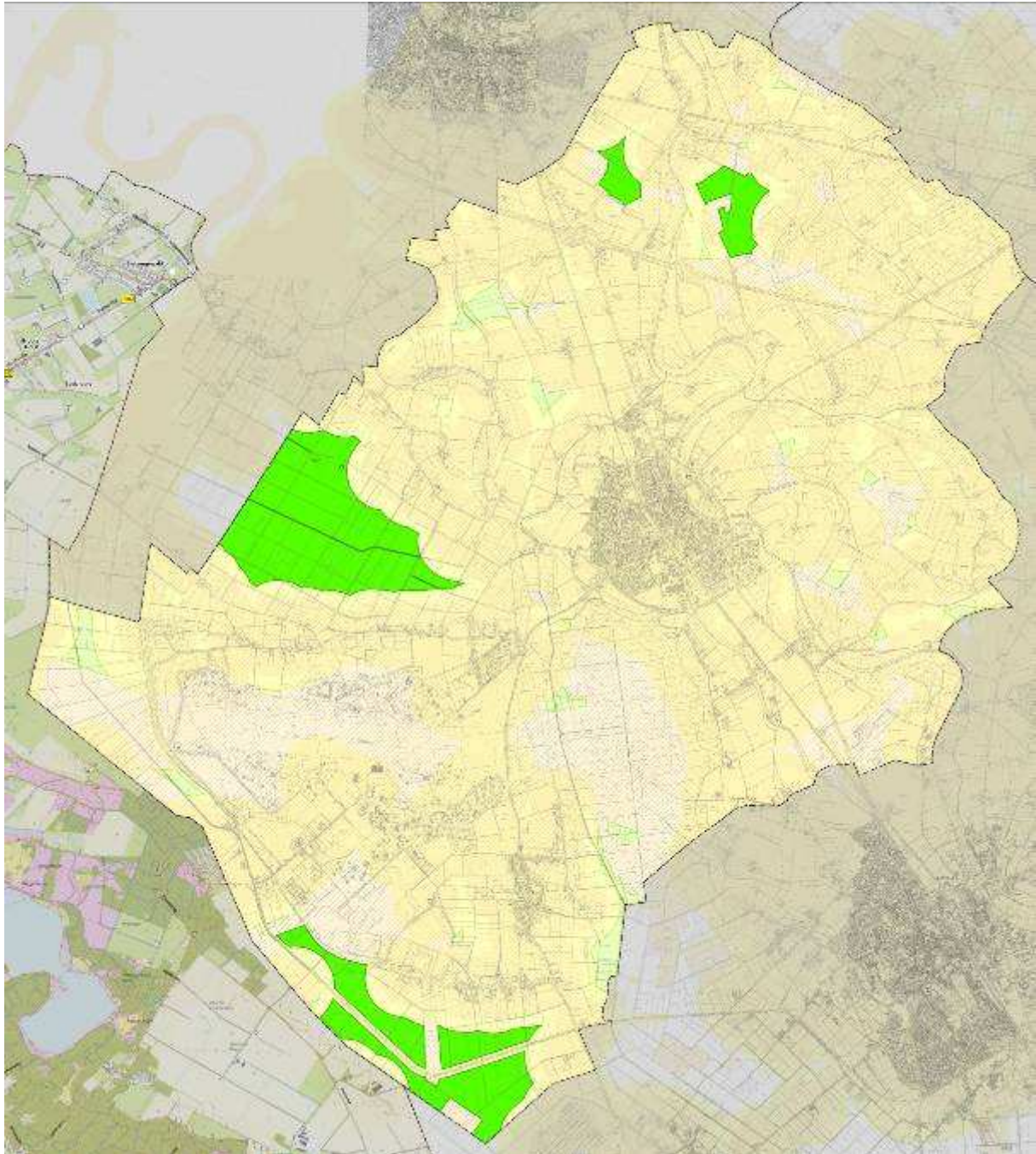


Abbildung 5 Generelle Gunstflächen unter Anwendung harter Tabukriterien o. M.



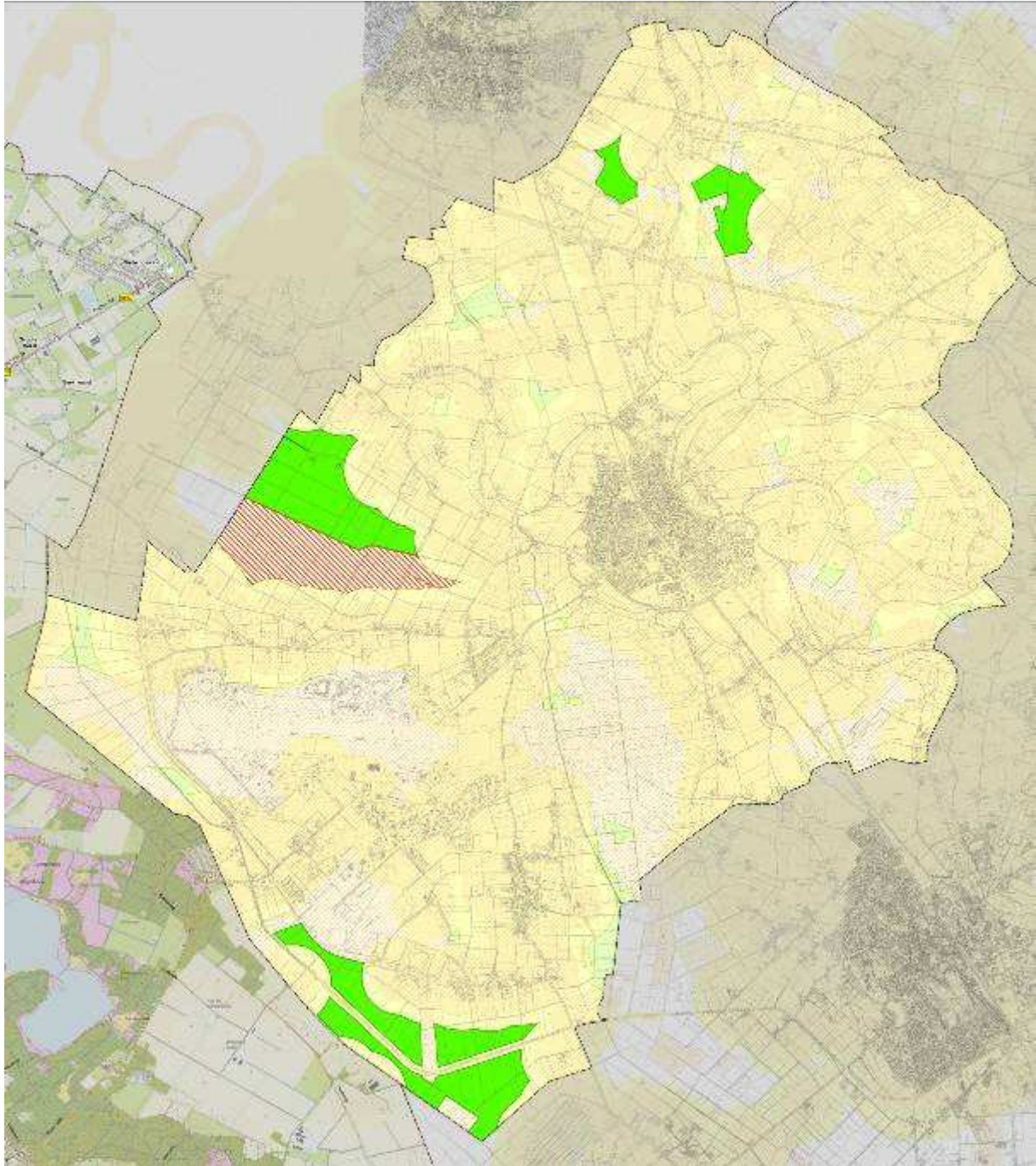
Nach Anwendung der harten und weichen Kriterien (vgl. Tabellen 1 und 2) vier spezielle Gunstflächen (vgl. Karte 4).

Abbildung 6 Spezielle Gunstflächen unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien o. M.



Unter Hinzuziehung der einzelfallbezogenen Kriterien im 2. Schritt verbleiben weiterhin vier spezielle Gunstflächen (vgl. Karte 5), jedoch wird die spezielle Gunstfläche im Baaler Bruch deutlich um ca. die Hälfte kleiner.

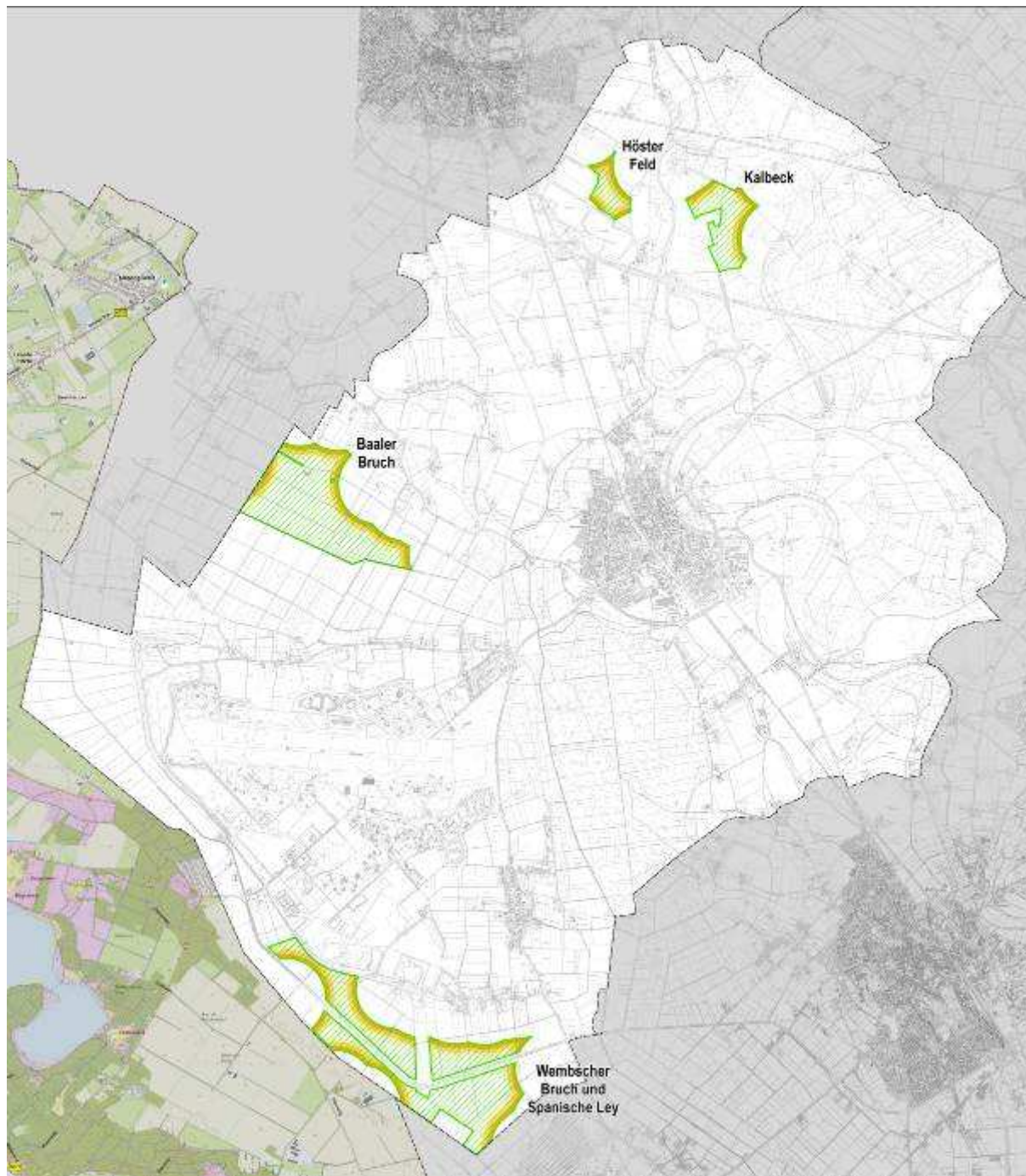
Abbildung 7 Spezielle Gunstflächen unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen, konkurrierenden Nutzungen o. M.



Weitere konkurrierende öffentliche Belange liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Unter Berücksichtigung aller Kriterien und öffentlicher Belange ergeben sich vier spezielle Gunstflächen, die im Rahmen der 31. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weeze als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen (vgl. Karte 6).

Unter Hinzuziehung der einzelfallbezogenen, konkurrierenden Nutzungen im 2. Schritt verbleiben letztendlich weiterhin vier spezielle Gunstflächen (vgl. Anlage 2, Karte 5), jedoch wird die spezielle Gunstfläche im Baaler Bruch deutlich um ca. die Hälfte kleiner, da die Teilfläche südlich des Hauptentwässerungsgrabens entfällt.

Abbildung 8 Ergebniskarte Spezielle Gunstflächen o. M.



Unter Anwendung aller Tabukriterien ergeben sich vier spezielle Gunstflächen, die – vorbehaltlich der im Einzelfall im Rahmen der weiteren Planung zu prüfenden Kriterien Landschaftsschutz und Artenschutz – als Konzentrationszonen für die Windenergie geeignet sind:

- Spezielle Gunstfläche 1 Höster Feld (19,4 ha)

- Spezielle Gunstfläche 2 Kalbeck Feld (43,0 ha)
- Spezielle Gunstfläche 3 Baaler Bruch Feld (136,4 ha)
- Spezielle Gunstfläche 4 Wembscher Bruch und Spanische Ley (171,6 ha)

Die verbleibenden speziellen Gunstflächen werden einzelfallbezogen hinsichtlich der Kriterien Landschaftsschutz und Artenschutz betrachtet. Aus beiden Kriterien können sich u. U. unüberwindbare Ausschlusskriterien ergeben.

Durch die Darstellung der speziellen Gunstflächen im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Windenergie kann die Gemeinde Weeze der Windenergie in substantieller Weise Raum schaffen.

Als Bewertungsmaßstab kann dabei das Verhältnis der Generellen Gunstflächen (d.h. Gunstflächen, die nach Anwendung der harten Tabukriterien verbleiben) zu den tatsächlich in der FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen für die Windenergie dienen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09).

Nach Abzug der harten Tabuzonen bleiben im Gemeindegebiet 1107,2 ha als Generelle Gunstflächen, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Bei Darstellung aller vier Flächen würden davon 370,3 ha als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dies entspräche einem Anteil von 33,4 %. Der Forderung der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen, wird damit nachgekommen werden.

## **6 EINZELBEWERTUNG DER SPEZIELLEN GUNSTFLÄCHEN**

Im Folgenden werden die speziellen Gunstflächen hinsichtlich weiterer Parameter beschrieben und Hinweise für die weitere Planung gegeben.

### **6.1 Vorbelastung**

Unter den aktuellen Vorbelastungen sind alle Einflüsse zu verstehen, die direkt oder indirekt von der Nutzung eines Raumes durch den Menschen ausgehen und bereits jetzt zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen von Funktionen im Naturhaushalt führen.

Vorbelastungen können großräumige regionale und überregional bedeutsame Straßenverbindungen (BAB, B, L, ggf. Kreisstraßen), Bahnstrecken, Leitungstrassen wie Hochspannungsfreileitungen, gewerbliche und industrielle Nutzungen, Konversionsflächen (ehemals militärisch genutzte Flächen), Deponien, Halden und sonstige Aufschüttungen/verfüllte Flächen, Abgrabungen, Altlasten usw. sein.

### **6.2 Ökokontoflächen**

Für die verbleibenden speziellen Gunstflächen wird geprüft, ob sich diese Flächen im Bereich von Ökokonten befinden. Die Umsetzung von Maßnahmen des Ökokontos schließt zwar die Inanspruchnahme der Flächen für Windenergieanlagen nicht grundsätzlich aus, bedeutet jedoch, dass nicht nur der Eingriff durch die geplante Anlage nach Landschaftsrecht ausgeglichen werden muss, sondern auch eine bereits umgesetzte Maßnahme im Zuge des jeweiligen Ökokontos. Der Ausgleich käme jedoch noch nicht im Zuge der Darstellung als Konzentrationszone zum Tragen, sondern erst bei konkreter Beantragung einer

Windenergieanlage auf einer bereits umgesetzten Maßnahme des Ökokontos.

### **6.3 Erschließung**

Windenergieanlagen sind wie andere bauliche Anlagen nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Das Grundstück, auf dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll, muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlagen zulässt.

Die Erschließung eines Grundstückes ist in diesem Fall gesichert, wenn die Anbindung an das öffentliche Straßennetz und die Versorgung mit Strom im erforderlichen Maß gewährleistet ist. Näheres regelt die BauO NRW.

### **6.4 Netzanschlussmöglichkeiten**

Es hängt von der Zahl der geplanten Windenergieanlagen und der Umlegung der Kosten ab, wie weit das nächste Mittelspannungsnetz oder Umspannwerk entfernt liegen darf. Im Regelfall sollte die Entfernung 1 – 2 km nicht überschreiten, damit die Erschließungskosten nicht zur Unwirtschaftlichkeit von ansonsten geeigneten Standorten führen können.

Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung. Ob die Investitionen für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage im Außenbereich (einschließlich des zur Stromeinspeisung erforderlichen Anschlusses) wirtschaftlich oder energiepolitisch sinnvoll sind, ist keine von den Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren zu entscheidende Frage der (bebauungsrechtlichen) Zulässigkeit der Anlage (BVerwG, Beschluss vom 5.1.1996 – 4 B 306.95 [OVG Schleswig]).

Die Beurteilung der Netzanschlussmöglichkeiten kann im bauleitplanerischen Abwägungsprozess im Zuge einer Darstellung von speziellen Gunstfläche(n) als Konzentrationszone(n) im FNP nach Stellungnahme der Unternehmen vollzogen werden. Die Netzanschlussmöglichkeiten und damit die Kosten müssen zusammen mit den entsprechenden Energieversorgungsunternehmen und potenziellen Investoren im Einzelfall ermittelt werden.

Für potenzielle Windenergieanlagen in Weeze könnte das in der Ortslage Weeze, nördlich des Willi-Brandt-Rings, liegende Umspannwerk von Relevanz sein. Mögliche Windenergieanlagen, die im nördlichen Gemeindegebiet Weeze errichtet werden könnten, sind ggf. durch Leitungen an das Gocher Umspannwerk in Pfalzfeld (Keppelner Straße) anzubinden, während Windenergieanlagen im südlichen Gemeindegebiet Weeze durch Leitungen an das Umspannwerk in Kevelaer (Hoogestraße) angeschlossen werden könnten.

### **6.5 Windhöufigkeit / Windpotenzial als primäre Grundlage für die Ermittlung von zukünftigen Windenergieanlagenstandorten sowie Abstände der Anlagen untereinander**

Für die Abschätzung der potenziellen Energieausbeute an einem Windenergieanlagenstandort sind Angaben über die lokalen Windverhältnisse erforderlich. Als Gütekriterien für die windklimatologische Eignung dienen in der Regel die Höhe bzw. die Struktur der Windgeschwindigkeit in der vorgesehenen Nabenhöhe. Die Windkarte und –daten des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich des Gemeindegebiets Weeze wie in Kapitel 3.2 beschrieben,

ermöglichen eine Abschätzung der Größenordnung des zu erwartenden Windenergieertrags und ob potenzielle Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben wären.

Die Windhöffigkeit ist der entscheidende Faktor bei der Frage, ob ein Windpark rentabel betrieben werden kann. Prinzipiell ist der Betreiber eines Windparks dafür verantwortlich die Windhäufigkeit zu bewerten und die Frage der Rentabilität zu klären. Es steht jedoch im landschaftsplanerischen und kommunalen Interesse, nur sinnvolle, also auch finanziell lohnenswerte Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass bei einer mittleren Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe 4,0 – 4,5 m/s (ca. 3 – 4 Bft [*Beaufort*, Maßeinheit der Windstärke]) ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist. Infolge höherer Nabenhöhen und technischer Effizienzsteigerungen sind heute bereits Windgeschwindigkeiten ab 2,0 m/s (ca. 2 Bft) ökonomisch nutzbar. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nabenhöhe, da die Windgeschwindigkeit nicht linear mit zunehmender Höhe, sondern im Quadrat zur Höhe zunimmt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorliegenden Daten in 100 m über Grund und den heute gängigen Anlagenhöhen ca. 150 m bis ca. 200 m im gesamten Gemeindegebiet Weeze ausreichende Windverhältnisse und Rentabilität bestehen. Die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Gunstflächen wäre insgesamt gegeben. Die Windgeschwindigkeit geht mit der 3. Potenz in die Windenergie ein. Das bedeutet eine Verdoppelung des Energieertrags bei einer Windgeschwindigkeit von 6,3 m/s im Vergleich zu 5 m/s!

Die Windgeschwindigkeit wird zudem sehr stark von der Oberflächenrauigkeit der Umgebung beeinflusst, genauso wie von nahen Hindernissen (z.B. Bäumen/Wald, Gebäuden, mehrere Windenergieanlagen bzw. deren Abstände untereinander) und von den Geländekonturen. Da im Zuge der vorliegenden Untersuchung keine Berechnungen zur Korrektur der lokalen Gegebenheiten angestellt werden können, unter denen die meteorologischen Daten erhoben wurden, ist es schwierig, die Windverhältnisse eines nahen Standortes genau zu beurteilen.

Bezogen auf die Positionierung von Windenergieanlagen untereinander wurde gemäß WKA-Erlass NRW 2005 zur optimalen Ausnutzung des Windes bezüglich der Abstände der Windenergieanlagen untereinander empfohlen, in einem Winkelbereich von +/- 30° zur Achse der Hauptwindrichtung von den benachbarten Windkraftanlagen das Achtfache ihres Rotordurchmessers als Abstand einzuhalten. In allen übrigen Windrichtungen bestand die Empfehlung das Vierfache des Rotordurchmessers einzuhalten. Im Bereich des Übergangs von Haupt- und Nebenwindrichtungen sollte der Abstand mindestens das Vierfache des Rotordurchmessers zur Achse der Hauptwindrichtung betragen. Inzwischen geht man davon aus, dass auch der dreifache des Rotordurchmessers ausreichen kann, um die Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Grundsätzlich bleiben die Positionierung und die Abstände der Anlagen untereinander einem potenziellen Antragssteller vorbehalten. Der derzeit aktuelle Windenergie-Erlass trifft hierzu keine Empfehlungen. Insofern bleibt es einer konkreten Anlagenplanung eines potenziellen Investors vorbehalten, welche Abstände untereinander für angemessen gehalten werden.

## **6.6 Brandschutz**

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauO NRW ist jede bauliche Anlage, die höher als 30 m ist, ein Sonderbau i.S. des § 54 BauO NRW. Für diese Sonderbauten ist ein Brandschutzkonzept

bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, das eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes umfasst.

## **6.7 Eiswurf**

Gemäß Aussagen des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW sind wegen der Gefahr des Eiswurfes Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Eisschlag tritt nur bei besonderen extremen Wetterverhältnissen auf. Eine Gefährdung für Menschen und Güter ist dann allenfalls im direkten Umfeld des Turmes zu erwarten. Durch ein Betriebsführungs- und ein Sicherheitssystem kann dieses Gefährdungspotenzial auf ein Minimum reduziert werden. Im Ergebnis sind die Gefährdungsprobleme durch Eisschlag lösbar. Grundsätzlich ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, ein pauschaler Abstand ist für die weitere Untersuchung nicht zweckmäßig.

## **6.8 Immissionen**

### **6.8.1 Lärmimmissionen**

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 sind grundsätzlich zu beachten. Standortspezifisch müssen schalltechnisch optimale Anlagentypen gewählt werden. Beim Betrieb von Windenergieanlagen treten Betriebsgeräusche des Getriebes, des Generators sowie der Rotorblätter auf, deren Größenordnung anlagen- und standortspezifisch ist. Im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden Windenergieanlagentyp in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten i.d.R. eine Schallimmissionsprognose durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind.

Durch die Windenergieanlagen werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt. Ihre Intensität steigt vor allem mit der Geschwindigkeit der Rotorspitzen. Mit zunehmender Windgeschwindigkeit nehmen zwar die Anlagengeräusche bei starkem Wind zu, jedoch auch das Umgebungsrauschen, sodass die Anlagengeräusche bei starkem Wind überlagert werden. Die Probleme mit den Schallemissionen entstehen daher vorwiegend bei mittleren Windgeschwindigkeiten. Diese sind aber auch anlagenspezifisch bedingt.

Die Schallimmissionsprognose ist nach Nr. A. 2 der TA Lärm durchzuführen. Für die Immissionsprognose ist grundsätzlich der Schalleistungspegel zu verwenden, der gemäß Technischer Richtlinie bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über Boden, aber bei nicht mehr als 95 % der Nennleistung ermittelt wurde. Bei üblichen Nabenhöhen von über 50 m liegt die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe dann bei etwa 12 bis 14 m/s, sodass bei den meisten Anlagen die Leistungsabgabe im Bereich der Nennleistung liegt. Als typische Schalleistungspegel von Windenergieanlagen mit 2 MW/2,5 MW können bei 95 % Nennleistung Werte etwa zwischen 103 und von 107 dB (A) genannt werden.

Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen zu befürchten sind, ist entsprechend der in der Baunutzungsverordnung



(BauNVO) zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung einer Windenergieanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete

- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten/Außenbereich: tags 60 dB (A), nachts 45 dB (A)
- in allgemeinen Wohngebieten/Kleinsiedlungsgebieten: tags 55 dB (A), nachts 40 dB (A)
- in reinen Wohngebieten: tags 50 dB (A), nachts 35 dB (A)
- Krankenhäuser: tags 45 dB (A), nachts 35 dB (A).

auszugehen.

Bezogen auf Sondergebiete werden keine detaillierten Aussagen hinsichtlich Immissionsrichtwerte getroffen. Bei Sondergebieten wäre im Einzelfall zu prüfen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine Schalltechnische Untersuchung vorzulegen.

### **6.8.2 Disco-Effekt/Schattenwurf**

Jede Windkraftanlage erzeugt bei Sonnenschein einen Schatten bzw. Reflektionen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren entstehen bei Sonnenlicht Reflektionen (sog. „Disco-Effekt“) und im Schlagschatten der Windenergieanlage bewegte Licht-/Schattenwechsel. Die Schattenwürfe der Blätter können für die umliegenden Anwohner sehr unangenehm sein, wenn die Schlagschatten z.B. ständig auf ein Fenster treffen. Bei der rechtlichen Bewertung der Auswirkungen durch Schattenwurf kann als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit dienen, dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten je Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dabei ist aber auch die Schattenintensität, die mit zunehmender Entfernung abnimmt, zu berücksichtigen (OVG Greifswald, Beschluss vom 8.3.1999 – 3 M 85/98-).

Die Belästigung tritt nach allgemeinen Literaturangaben aufgrund von Stillstand, Bewölkung und Windrichtung nur mit einer 20%igen Wahrscheinlichkeit im möglichen Zeitraum auf. Mit dem Einhalten eines 600 m-Puffers zum Siedlungskörper und 450 m-Puffers für Einzelhausbebauung ist jedoch das geschilderte Problem bei der Abstandswahl im Rahmen der Ermittlung von speziellen Gunstflächen als Vorstufe zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Der Schattenschlag von Windenergieanlagen (Disco-Effekt) kann durch eine Abschaltautomatik vollständig vermieden werden, indem die computergestützte Steuerung der Windenergieanlage bei entsprechenden Wetterlagen (Sonnenschein und Wind) vorgegebene Bereiche (z.B. Bebauungen) durch Abschalten der Windenergieanlage vor Schattenschlag schützt. Weiterhin kann die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.

Die möglichen Schattenwürfe können mit der Sonnenverlaufsbahn, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser im Zuge einer konkreten Anlagenplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens berechnet werden.

### **6.8.3 Infraschall**

Unter Infraschall versteht man Schall, dessen Frequenz unterhalb von etwa 16 bis 20 Hz, jedoch oberhalb der vom Wetter verursachten Luftdruckschwankungen liegt. Das menschliche Ohr ist für Infraschall nahezu unempfindlich. Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit als harmlos zu beurteilen. Der Nachweis von schädlichen Auswirkungen der Infraschallwellen von Windkraftanlagen, die auch niederfrequent modulierten hörbaren Schall abgeben, ist bisher nicht gelungen.

### **6.9 Rundfunk-/Mobilfunk-Interferenzen**

Aufgrund der Reflexionen an den Rotorflügeln entstehen Interferenzen (Überlagerungen) der elektromagnetischen Wellen von Rundfunk-/Mobilfunksendern, die lokal zu schwankenden Empfangsfeldstärken, Überreichweiten oder Mehrwegempfang führen können. Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf den analogen Fernsehempfang bei schlechten Empfangsbedingungen. Die genauen Auswirkungen sind im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln.

### **6.10 Einfluss auf Radaranlagen**

Windkraftanlagen in der Nähe von stationären Radargeräten unterliegen zusätzlichen Baubeschränkungen, da diese die Reichweite des Radargerätes verringern. Diese Verringerung wird oft fälschlicherweise mit dem Effekt einer Abschattung begründet. Eine solche Abschattung ist jedoch nur bei einer extremen Dichte eines Windparks möglich. Der Rotor selbst erzeugt wenig Schatten, es wirkt praktisch nur der Mast als Hindernis. Die an dem Mast ebenfalls auftretende Beugung der elektromagnetischen Wellen bewirkt, dass wenige hundert Meter hinter dem Hindernis wieder eine geschlossene Wellenfront gebildet wird.

Durch den sich drehenden Rotor erhält das Radarecho einer Windkraftanlage ein ähnliches Spektrum wie von einem sich in der Standschwebe befindlichen Helikopter. Das Radargerät kann die beiden oft nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitlimit unterscheiden und produziert einen Falschalarm. Die Falschalarmrate ist in der Radarsignalverarbeitung eine Regelgröße, die die Entdeckungswahrscheinlichkeit umgekehrt proportional beeinflusst und auf diesem Wege die nutzbare Radarreichweite verringert. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen in der Nähe von stationären Radargeräten der Luftraumüberwachung (Flugsicherung oder Luftverteidigung) wurden deshalb bislang in der Regel verwehrt. Ob auch bei den heutigen großen und hohen WKA diese Verwechslungsgefahr noch besteht, ist unbekannt.

Da derzeit keine Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung zur Beeinträchtigung der Radaranlage Uedem-Marienbaum durch potenzielle Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze vorliegt, sind die Auswirkungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

### **6.11 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

Aus Sicherheitsgründen sind Luftfahrthindernisse mit Höhen von mehr als 100 m über Grund außerhalb dicht besiedelter Gebiete gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu kennzeichnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist

davon auszugehen, dass alle neu zu errichtenden Windenergieanlagen im Weezer Gemeindegebiet Höhen weit über 100 m erreichen werden und grundsätzlich einer Kennzeichnungspflicht unterliegen.

### **6.12 Immobilienpreise / Bedenkenträger Öffentlichkeit**

Von Bürgerinitiativen und einzelnen Einwendern aus der Öffentlichkeit wird häufig eine dauerhafte Wertminderung von Immobilien durch den Bau von Windenergieanlagen befürchtet und Schadensersatzforderungen angekündigt. Vielfach ist davon auszugehen, dass der öffentliche Widerspruch häufig die Befürchtung eines Wertverlusts den tatsächlichen Preisrückgang für eine Immobilie erst auslöst. So kam es insbesondere dort zu einem temporären Einbruch der Immobilienpreise, wo vor Ort großer Widerstand gegen Windenergieanlagen geleistet wurde. Nach Errichtung von Windenergieanlagen ist meist davon auszugehen, dass sich nach dem Gewöhnungseffekt der Wert der Immobilien wieder auf dem vorhergehenden Niveau stabilisiert. Dieser Vorgang gilt nicht nur für Windenergieanlagen, sondern ist auch bei anderen Planungen zu beobachten, die Veränderungen für Menschen mit sich bringt.

Von Vorteil ist grundsätzlich, wenn möglichst wenig Einzelgebäude / Gehöfte in der Nähe einer speziellen Gunstfläche liegen. Je weniger Einzelgebäude / Gehöfte, desto geringer von Bedeutung fällt zudem der Belange der Erdrückenden Wirkung aus.

### **6.13 Abstandsflächen nach BauO NRW**

Gemäß Windenergie-Erlass NRW ergibt sich die notwendige Abstandsfläche einer Windenergieanlage aus § 6 Abs. 10 BauO NRW. Bei Windenergieanlagen bemisst sich demnach die Tiefe der Abstandsflächen nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes. Bei Anlagenhöhen von ca. 200 m wäre somit eine Abstandsfläche nach BauO NW von 100 m einzuhalten.

### **6.14 Flächenverfügbarkeit / Eigentumsverhältnisse**

Die vorliegende Untersuchung wurde losgelöst vom Belang der Flächenverfügbarkeit erstellt. Ob ein Grundstückseigentümer innerhalb der ermittelten speziellen Gunstflächen bereit ist, seine Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, ist Verhandlungssache zwischen einem Vorhabenträger und Eigentümer. Weist eine Gemeinde jedoch unter Kenntnis, dass der Flächeneigentümer der Errichtung von Windanlagen nicht zustimmen wird, eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen in ihrem Flächennutzungsplan aus, setzt sie sich dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aus.

### **6.15 Sonstige Hinweise**


Sofern weitere zu berücksichtigende Belange für die speziellen Gunstflächen bekannt sind, werden diese als Hinweise im Zuge der Gesamtbewertung benannt (Betroffenheit Naturdenkmäler, § 62 LG NRW-Biotop, Geschützte Landschaftsbestandteile, weitere Planungsabsichten usw.).

## **7 EINZELBEWERTUNG DER SPEZIELLEN GUNSTFLÄCHEN**

Im Folgenden werden für die speziellen Gunstflächen anhand der in Kap. 4 genannten Kriterien, soweit entsprechende Informationen für die Bearbeitung vorliegen, Steckbriefe erstellt und eine Gesamtbewertung vorgenommen.

## 7.1 Steckbrief Höster Feld

Spezielle Gunstfläche	Lage und Nutzung	ca. Größe in ha
<b>Höster Feld</b>	Nördliches Gemeindegebiet Weeze, zwischen der Grenze zum Stadtgebiet Goch im Westen, der L 77 im Norden, der Niers im Osten und der Abgrabung Höchster Feld, landwirtschaftlich genutzte Flächen (weitestgehend Ackerflächen mit zwei Windenergieanlagen)	19,4


Kriterium	Bewertung						
Vorbelastung	L 77, B 67, Abgrabung Höchster Feld im Süden, WEA auf Gocher und Uedemer Gebiet weithin sichtbar, gleiches gilt für bestehende WEA nördlich der Abgrabung Höster Feld						
Kriterium	Bewertung						
Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich / Erdrückende Wirkung	 <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #f4a460; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 500 m-Radius um Wohngebäude  <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #f9c996; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 550 m-Radius um Wohngebäude  <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #fff2cc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 600 m-Radius um Wohngebäude         </p> <p>Prüfung Erdrückende Wirkung (Abstand Wohngebäude Außenbereich - WEA) bei gestaffelter Betrachtung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe</td> <td style="text-align: right;">19,4 ha</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">= 500 m</td> <td style="text-align: right;">12,9 ha</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">= 550 m</td> <td style="text-align: right;">6,7 ha</td> </tr> </tbody> </table>	150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	19,4 ha	= 500 m	12,9 ha	= 550 m	6,7 ha
150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	19,4 ha						
= 500 m	12,9 ha						
= 550 m	6,7 ha						

Kriterium	Bewertung
	200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe 2,1 ha
Artenschutzrechtliche Aspekte	Nach LANUV-Abfrage für den Bereich und sein Umfeld keine Fundpunkte angegeben. Prüfung Stufe I, II und ggf. III im weiteren Planungsverfahren
LSG – Begründung Notwendigkeit Änderung L-Plan	Keine Betroffenheit von LSG Landschaftsbild: Landwirtschaftlich genutzter Bereich in ebener Lage zwischen Weeze und Goch, Landschaftsbild beeinträchtigt (siehe Vorbelastungen), Richtung Westen kaum strukturierende Elemente, im Osten grenzen die landschaftlich attraktive Niersniederung und das Waldgebiet bei Kalbeck (mehrere kleine Waldparzellen) an
Ökokontoflächen	Keine Betroffenheit
Erschließung	Höst-Vornicker-Weg, Houenweg, Mühlenweg
Netzanschlussmöglichkeiten	Transformatorstation, Zuleitungen, neue Mittelspannungsleitung oder Anschluss an Leitung der bestehenden Windenergieanlagen, nächstgelegene Umspannstation
Windhöffigkeit/ Windpotenzial	Weitestgehend 5,0 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund, angrenzend → ausreichendes Windpotenzial
Brandschutz	Notwendigkeit Brandschutzkonzept
Eiswurf	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Immissionen (Lärmimmissionen, Disco-Effekt/ Schattenwurf, Infraschall)	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Rundfunk-/ Mobilfunk-Interferenzen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Einfluss auf Radaranlagen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung durch Wehrbereichsverwaltung
Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Anlagen höher als 100 m
Immobilienpreise/Bedenkenträger Öffentlichkeit	ggf. Widerstand gegen Planung von den umliegenden Einzelgehöften und Wohnhäusern im Außenbereich Hofanlagen/Freizeitgastronomie entlang des Höst-Vornicker-Weges, Einzelhäuser und Hofanlagen an der Gocher Straße, Houenweg
Abstandsflächen nach BauO NRW	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Mindestanzahl WEA je Gunstfläche/ potenzieller Konzentrationszone	Mind. 3 WEA möglich

Kriterium	Bewertung
Flächenverfügbarkeit/ Eigentumsverhältnisse	Keine Angaben zum jetzigen Zeitpunkt möglich
Sonstige Hinweise	Nähe Sendemaste (Privat) im direkten Umgebungsbereich (Houen- hof/Houenweg südlich der Abgrabung Höchster Feld)

## 7.2 Steckbrief Kalbeck

Spezielle Gunstfläche	Lage und Nutzung	ca. Größe in ha
Kalbeck	Nördliches Gemeindegebiet Weeze, Kalbeck, zwischen der L 77 im Norden und der BAB 57 im Süden, beidseits des Kalbecker Weges und Saarbrocksweges, im Umfeld von Waldflächen, landwirtschaftliche genutzte Flächen (weitestgehend Ackerflächen, randlich Hoflagen / Einzelhaus)	43,0

Kriterium	Bewertung						
Vorbelastung	L 77, BAB 57						
Kriterium	Bewertung						
Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich / Erdrückende Wirkung	 <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: orange; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 500 m-Radius um Wohngebäude  <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 550 m-Radius um Wohngebäude  <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: lightyellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 600 m-Radius um Wohngebäude         </p> <p>Prüfung Erdrückende Wirkung (Abstand Wohngebäude Außenbereich - WEA) bei gestaffelter Betrachtung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="background-color: orange;">150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe</td> <td style="text-align: right;">38,5 ha</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;">= 500 m</td> <td style="text-align: right;">36,1 ha</td> </tr> <tr> <td style="background-color: lightyellow;">= 550 m</td> <td style="text-align: right;">29,0 ha</td> </tr> </tbody> </table>	150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	38,5 ha	= 500 m	36,1 ha	= 550 m	29,0 ha
150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	38,5 ha						
= 500 m	36,1 ha						
= 550 m	29,0 ha						




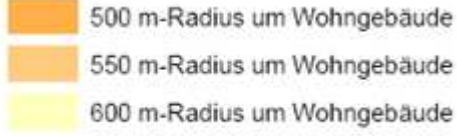
Kriterium	Bewertung
	200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe 21,5 ha
Artenschutzrechtliche Aspekte	Nach LANUV-Abfrage für den Bereich und sein Umfeld keine Fundpunkte angegeben. Prüfung Stufe I, II und ggf. III im weiteren Planungsverfahren
LSG – Begründung Notwendigkeit Änderung L-Plan	LSG Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch Landschaftsbild: Land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum in ebener Lage, landwirtschaftliche Nutzflächen gegliedert durch Gehölzreihen entlang der Wege, im Umfeld der Gunstfläche stockt Wald (Forstbetrieb Kalbeck), insb. im Osten, Waldflächen des Forstbetriebes sind klein parzelliert, gegebene Vorbelastung (s.o.)
Ökokontoflächen	Betroffenheit Ökokontoflächen Rentei Kalbeck
Erschließung	L 77, Kalbeckweg, Saarbrocksweg
Netzanschlussmöglichkeiten	Transformatorstation, Zuleitungen, neue Mittelspannungsleitung oder Anschluss an Leitung der bestehenden Windenergieanlagen, nächstgelegene Umspannstation
Windhöffigkeit/ Windpotenzial	5,25 bis 5,75 m/s in 100 m über Grund → ausreichendes Windpotenzial
Brandschutz	Notwendigkeit Brandschutzkonzept
Eiswurf	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Immissionen (Lärmimmissionen, Disco-Effekt/ Schattenwurf, Infraschall)	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Rundfunk-/ Mobilfunk-Interferenzen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Einfluss auf Radaranlagen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung durch Wehrbereichsverwaltung
Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Anlagen höher als 100 m
Immobilienpreise/Bedenkenträger Öffentlichkeit	-
Abstandsflächen nach BauO NRW	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Mindestanzahl WEA je Gunstfläche/ potenzieller Konzentrationszone	Mind. 4 WEA möglich

<b>Kriterium</b>	<b>Bewertung</b>
Flächenverfügbarkeit/ Eigentumsverhältnisse	Keine Angaben zum jetzigen Zeitpunkt möglich
Sonstige Hinweise	Freiziehung Wohnhaus ist nachzuweisen

### 7.3 Steckbrief Baaler Bruch

Spezielle Gunstfläche	Lage und Nutzung	ca. Größe in ha
<b>Baaler Bruch</b>	Westliches Gemeindegebiet, im Baaler Bruch, südl. der L 361, nördl. Horster Beek/Leitgraben, Waldgebiet Hees im Osten, Grenze zum Stadtgebiet Goch im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleinteiliger Kammerung (Baumreihen entlang der Wirtschaftswege), vordringlich Ackerflächen, tw. Grünlandflächen, Stallanlage, vereinzelt im Norden Hofanlagen entlang der L 361	136,4

Kriterium	Bewertung
Vorbelastung	Airport Weeze, L 361, ansonsten unzerschnittener Landschaftsraum 10 bis 50 km <sup>2</sup>
Kriterium	Bewertung
Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich / Erdrückende Wirkung	

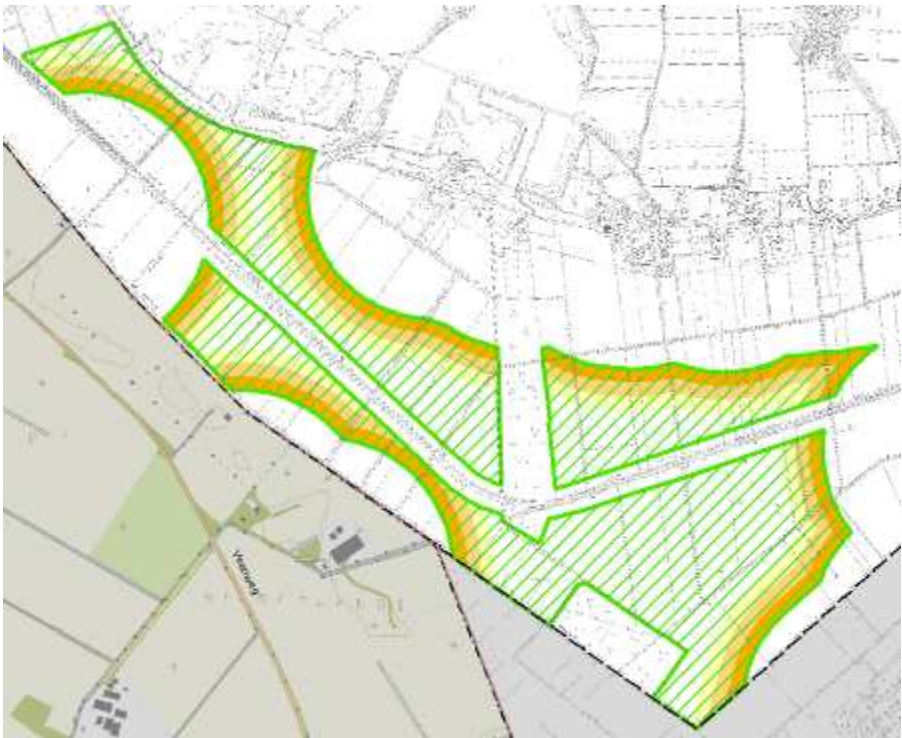
Kriterium	Bewertung								
	 <p>500 m-Radius um Wohngebäude 550 m-Radius um Wohngebäude 600 m-Radius um Wohngebäude</p> <p>Prüfung Erdrückende Wirkung (Abstand Wohngebäude Außenbereich - WEA) bei gestaffelter Betrachtung</p> <table border="1"> <tr> <td>150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe</td> <td>136,3 ha</td> </tr> <tr> <td>= 500 m</td> <td>121,1 ha</td> </tr> <tr> <td>= 550 m</td> <td>105,5 ha</td> </tr> <tr> <td>200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe</td> <td>90,0 ha</td> </tr> </table>	150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	136,3 ha	= 500 m	121,1 ha	= 550 m	105,5 ha	200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe	90,0 ha
150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	136,3 ha								
= 500 m	121,1 ha								
= 550 m	105,5 ha								
200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe	90,0 ha								
Artenschutzrechtliche Aspekte	<p>Nach LANUV-Abfrage für den Bereich und sein Umfeld keine Fundpunkte angegeben.</p> <p>Prüfung Stufe I, II und ggf. III im weiteren Planungsverfahren</p>								
LSG – Begründung Notwendigkeit Änderung L-Plan	<p>LSG Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappeide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch</p> <p>Landschaftsbild: Landwirtschaftlich genutzter Bereich in ebener Lage zwischen Weeze und Goch, im Baaler Bruch, landwirtschaftliche Nutzflächen werden von den an den Rändern gelegenen Höfen bewirtschaftet, gekammerte Landschaft durch geradlinige Wege und Gräben, die z.T. von Pappelreihen begleitet sind, geringe Vorbelastung (s.o.), unzerschnittener Landschaftsraum 10 bis 50 km<sup>2</sup></p>								
Ökokontoflächen	Betroffenheit Ökokontoflächen Freiherr von Loe randlich am Leitgraben								
Erschließung	K 37, L 361 und diverse Wirtschaftswege								
Netzanschlussmöglichkeiten	Transformatorstation, Zuleitungen, neue Mittelspannungsleitung oder Anschluss an Leitung der bestehenden Windenergieanlagen, nächstgelegene Umspannstation								
Windhöffigkeit/ Windpotenzial	<p>Weitestgehend 5,5 bis 6,0 m/s nach Osten übergehend in 5,7 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund</p> <p>→ ausreichendes Windpotenzial</p>								
Brandschutz	Notwendigkeit Brandschutzkonzept								
Eiswurf	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung								
Immissionen (Lärmimmissionen, Disco-Effekt/ Schattenwurf, Infraschall)	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung								
Rundfunk-/ Mobilfunk-Interferenzen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung								
Einfluss auf Radaran-	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung durch Wehrbereichsverwaltung								

Kriterium	Bewertung
lagen	
Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Anlagen höher als 100 m
Immobilienpreise/Bedenkenträger Öffentlichkeit	ggf. Widerstand gegen Planung von den umliegenden Einzelgehöften und Wohnhäusern im Außenbereich Hofanlagen und Einzelhäuser an der L 361 und K 37, jedoch durch Kammerung mit Baumreihen kaum Sichtbeziehungen
Abstandsflächen nach BauO NRW	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Mindestanzahl WEA je Gunstfläche/ potenzieller Konzentrationszone	Mind. 5 WEA möglich
Flächenverfügbarkeit/ Eigentumsverhältnisse	Keine Angaben zum jetzigen Zeitpunkt möglich
Sonstige Hinweise	-

## 7.4 2Steckbrief

Spezielle Gunstfläche	Lage und Nutzung	ca. Größe in ha
<b>Wembscher Bruch und Spanische Ley</b>	Südliches Gemeindegebiet Weeze, südlich Ortslage Am Bruch entlang L 486 und Spanischer Ley, landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) mit Graben	171,6

Kriterium	Bewertung
Vorbelastung	L 486, Abgrabungen Weezer Hees, Airport Weeze, vorhandene WEA

Kriterium	Bewertung								
Schützenswerte Nutzungen im Außenbereich / Erdrückende Wirkung	 <p> <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: orange; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 500 m-Radius um Wohngebäude  <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: lightorange; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 550 m-Radius um Wohngebäude  <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 600 m-Radius um Wohngebäude         </p> <p>Prüfung Erdrückende Wirkung (Abstand Wohngebäude Außenbereich - WEA) bei gestaffelter Betrachtung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="background-color: orange;">150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe</td> <td style="text-align: right;">171,6 ha</td> </tr> <tr> <td style="background-color: lightorange;">= 500 m</td> <td style="text-align: right;">142,0 ha</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;">= 550 m</td> <td style="text-align: right;">112,7 ha</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow;">200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe</td> <td style="text-align: right;">84,2 ha</td> </tr> </tbody> </table>	150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	171,6 ha	= 500 m	142,0 ha	= 550 m	112,7 ha	200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe	84,2 ha
150 m hohe WEA = 450 m bei 3-facher Anlagenhöhe	171,6 ha								
= 500 m	142,0 ha								
= 550 m	112,7 ha								
200 m hohe WEA = 600 m bei 3-facher Anlagenhöhe	84,2 ha								
Artenschutzrechtliche Aspekte	<p>Nach LANUV-Abfrage für den Bereich und sein Umfeld keine Fundpunkte angegeben.</p> <p>Prüfung Stufe I, II und ggf. III im weiteren Planungsverfahren</p>								

Kriterium	Bewertung
	Nähe zum Nationalpark und NATURA 2000-Gebiet De Maasduinen mit windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermausarten
LSG – Begründung Notwendigkeit Änderung L-Plan	LSG Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelder Heide, Knappeheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch  Landschaftsbild:  Insb. landwirtschaftlich genutzter Bereich im Wembscher Bruch, Siedlung „Am Bruch“ im Norden, ebene Lage, vergleichsweise gering strukturierter Landschaftsraum, lediglich im Westen stellenweise Auflockerung durch linear angelegte Landschaftselemente wie Gehölzreihen, bestehende landschaftsästhetische Vorbelastung (s.o.)
Ökokontoflächen	Betroffenheit Ökokonto Freiherr von Loe
Erschließung	L 486, vorhandene Wirtschaftswege
Netzanschlussmöglichkeiten	Transformatorstation, Zuleitungen, neue Mittelspannungsleitung oder Anschluss an Leitung der bestehenden Windenergieanlagen, nächstgelegene Umspannstation
Windhöflichkeit/ Windpotenzial	Weitestgehend 5,25 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund, angrenzend → ausreichendes Windpotenzial
Brandschutz	Notwendigkeit Brandschutzkonzept
Eiswurf	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Immissionen (Lärm- immissionen, Disco- Effekt/ Schattenwurf, Infraschall)	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung, Vorbelastung durch vorhandene WEA
Rundfunk-/ Mobilfunk- Interferenzen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Einfluss auf Radaranlagen	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung durch Wehrbereichsverwaltung
Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	Anlagen höher als 100 m
Immobilienpreise/Be- denkenträger Öffentlichkeit	ggf. Widerstand gegen Planung von den umliegenden Einzelgehöften und Wohnhäusern im Außenbereich  landwirtschaftliche Hofanlagen und Einzelhäuser Am Bruch, Hofanlage Heidekamp, Den Heyberg Ferienhausgebiet, Elisenhof, Wohngebäude/Hofanlagen auf niederländischer Seite
Abstandsflächen nach BauO NRW	Beurteilung erst im Zuge der Detailplanung
Mindestanzahl WEA je Gunstfläche/ potenzieller Konzentrationszone	Mind. 5 WEA
Flächenverfügbarkeit/	Keine Angaben zum jetzigen Zeitpunkt möglich

Kriterium	Bewertung
Eigentumsverhältnisse	
Sonstige Hinweise	<p>Teile der Fläche werden durch Sonderkulturen Heidelbeeranbau genutzt</p> <p>Berücksichtigung der Vorbelastung vorhandene Windenergieanlagen und Bereich Den Heyberg</p> <p>Überlagert sich teilweise mit Konzept Kulturlandschaft Wember Veen</p> <p>Potenzialfläche Agropark</p>



## 8 ERGEBNISDARSTELLUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Mit Datum vom 11.07.2011 liegt für das Land Nordrhein-Westfalen der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vor. Die Förderung erneuerbarer Energien und der Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen ist nach Willen der Landesregierung NRW Teil der Strategie zum Klimaschutz. Mit Datum vom 29.03.2012 wurde der Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ veröffentlicht.

Die Gemeinde Weeze hat im Jahre 2001 bereits mittels der 22. FNP-Änderung eine Konzentrationszone im südlichen Gemeindegebiet an der Grenze zum Stadtgebiet Kevelaer in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Zone ist mit 5 Windenergieanlagen (4 davon größer 100 m Gesamthöhe) bestanden.

Nach Vorlage des aktuellen Windenergie-Erlasses NRW vom 11.07.2011 hat die Gemeinde Weeze die Aufgabenstellung formuliert, das Gemeindegebiet nochmals in Anlehnung an den neuen Windenergie-Erlass NRW überprüfen zu lassen, um ggf. weitere oder alternative Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan zur Erreichung der Klimaschutzziele darstellen zu können.

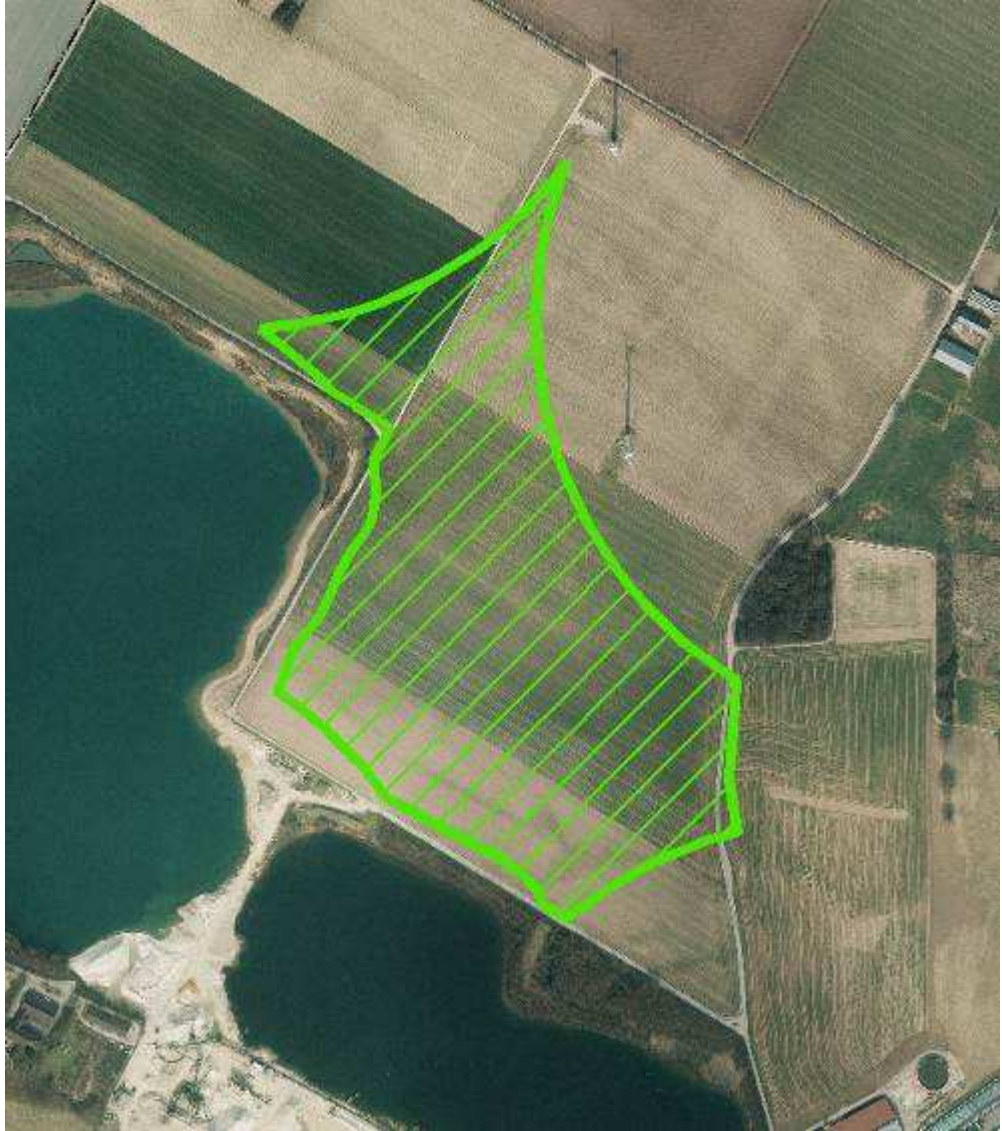
Für die vorliegende Untersuchung zur Ermittlung spezieller Gunstflächen für Windenergieanlagen und späterer Entwicklung als Konzentrationszonen wurde pauschalierend von heute gängigen Windenergieanlagen mit Dreiblatt-Rotoren und einem Stahlurm ausgegangen, die eine Gesamthöhe von 150 m aufweisen. Hinsichtlich der Leistung wird von Anlagen mit 3,0 auszugehen sein. Die derzeit mögliche Maximalleistung liegt bei 6 MW bis 7,5 MW (ca. 200 m Gesamthöhe).

Die Methodik der Untersuchung folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die Erarbeitung eines schlüssigen, gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung fordert, aus dem vor Hintergrund des § 1 Abs. 7 BauGB hervorgeht von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Dazu wurden abstrakte harte und weiche Tabukriterien definiert, aus denen sich Tabuzonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ergeben. In einem weiteren Schritt fanden die einzelfallbezogenen, ortsspezifischen Tabukriterien Anwendung. Die ermittelten Gunstflächen sind anschließend zu den dort konkurrierenden öffentlichen Belangen in Beziehung zu setzen.

Unter Anwendung aller Tabukriterien ergeben sich vier spezielle Gunstflächen, die – vorbehaltlich der im Einzelfall im Rahmen der weiteren Planung zu prüfenden Kriterien Landschaftsschutz und Artenschutz – als Konzentrationszonen für die Windenergie geeignet sind

Abbildung 9 Spezielle Gunstflächen

Spezielle Gunstfläche	Lage
<p><b>Höster Feld</b> <b>19,4 ha</b></p>	<p>Nördliches Gemeindegebiet Weeze, zwischen der Grenze zum Stadtgebiet Goch im Westen, der L 77 im Norden, der Niers im Osten und der Abgrabung Höchster Feld, landwirtschaftlich genutzte Flächen (weitestgehend Ackerflächen)</p> 

Nördliches Gemeindegebiet Weeze, Kalbeck, zwischen der L 77 im Norden und der BAB 57 im Süden, beidseits des Kalbecker Weges und Saarbrocksweges, im Umfeld von Waldflächen, landwirtschaftliche genutzte Flächen (weitestgehend Ackerflächen, noch vorhandenes einzelnes Wohnhaus (zur Endwidmung vorgesehen)

**Kalbeck**  
**43,0 ha**



Westliches Gemeindegebiet, im Baaler Bruch, südlich der L 361, nördlich Horster Beek/Leitgraben, Waldgebiet Hees im Osten, Grenze zum Stadtgebiet Goch im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleinteiliger Kammerung (Baumreihen entlang der Wirtschaftswege), vordringlich Ackerflächen, tw. Grünlandflächen, Stallanlage

**Baaler Bruch**  
**136,4 ha**



Südliches Gemeindegebiet Weeze, zwischen Veenweg im Norden, einem Wäldchen (parzellenweise Nadelwald und Laubwald ) im Osten und der L 486/Spanische Ley im Süden, Wember Veen, landwirtschaftliche genutzte Flächen (Ackerflächen und im Nordwesten Sonderkulturen Erwerbsgartenbau (Heidelbeeren) tw. mit Gräben (begleitende Baumreihen) durchzogen

**Wembscher  
Bruch und  
Spanische  
Ley**  
171,6 ha



Durch die Darstellung der vier speziellen Gunstflächen als Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan besteht für die Gemeinde Weeze die Möglichkeit der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen.

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

**Moers im März 2013**